

Jahrgang 1800

S. 4 – 4 b

Schüler ./. Schulze

Publ. den 3ten Februar 1800.

In Appellations – Sachen der Wittwe Schüler und des Curatoris ihrer beiden unehel. Kinder Henriette Willhelmine, und Caroline Louise, Goldarbeiters Hildebrandt Kl. und Appellanten, eines, wider den Curatorem des Cassirer Schulzenschen Nachlasses, J.K. Stengel Verkl. und Appellaten, andern Theils.

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten richtig, in der Hauptsache aber das Erkenntniß erster Instanz de publ. den 9ten Juny 99. zu bestätigen, Appellanten auch dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten, und 5 rt. succumbenz-Gelder zu erlegen schuldig. V. R. W.

Es war nach den ehemal. geltenden Gemeinen Rechten zwar zweifelhaft, ob unehel. Kinder außer dem Sextante noch Alimente fordern können, allein in Sachen Raue ./.

Knyphausenschen Erben de 1792/4 ist per tres conformes der Meinung der Vorzug gegeben, daß sie sich mit dem Sextante begnügen müssen.

Das Landrecht de 1794. war ebenfals zweifelhaft: allein durch das decisum der Gesetz Commission vom 14ten Maerz 1794.

Sammlung der Entscheidungen der GesetzCommission p. 32.

ist in Speciali casu festgesetzt, daß ein unehel. Kind nur die Wahl habe, und nicht beides fordern könne.

A. L. R. part: 2. Tit. 2. §. 652. disponirt:

Sind keine ehel. Abkömmlinge und keine letztwillige Verordnungen des Vaters vorhanden, so gebühret den unehel. Kindern der 6te Theil des Nachlasses und zwar nach dem § 581. allen zusammen nur 2/6.

So ist auch neuerlich per tres conformes in Sachen der unverehl. George ./.

Lafftschen Erben erkannt. Ein anderes wäre es, wenn Kl. blos Alimente für die Kinder verlangt hätten. In diesem Falle würde § 647 anzuwenden und ein Alimentations Quantum von 2 rt. monatl. für jedes Kind festzusetzen gewesen sein. Da aber Kl. Sextantem fordert, so müssen sie sich damit begnügen.

L. S. vWyckersloot.

4 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1800

S. 25

Knebel ./. Lamnick

Publ. den 10t. Februar 1800

In Sachen des Schiffers Carl Knebel, zu Marienwerder Bekl. und Appellanten, wider die Johanne Charlotte Lamnick Kl. und Appellatin.

Erkennen

Daß formalia appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publ. den 15ten Maerz. 99. und zwar ad Grav: 1 dahin zu reformiren:

daß Bekl. nicht schuldig, der Kl. 20 rt. zur Abfindung zu entrichten, vielmehr Bekl. hiervon zu entbinden.

im übrigen aber das das vorgedachte Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dergestalt zu compensiren daß Kl. 1/3tel und Bekl. 2/3tel davon zu tragen gehalten. V. R. W.

Es ist durch die in zweiter Instanz abgehörte Zeugen ausgemittelt, daß die Kl. bereits vor dem mit Bekl. getriebenen Beischlaf einen unzüchtigen Lebenswandel geführt habe, mithin an die Wohlthat nicht Ansprüche machen kann, welche die Gesetze nur unbescholtenen Frauenspersonen zuwenden.

Dagegen bleiben die übrigen Forderungen erkanntermaßen stehen.

1 rt. monathl. Alimente für ein Kind auf dem Lande ist keinesweges zuviel, zumalen Bekl. selbst seinen Verdienst auf 80 rt. jährl. ausgiebt und er nach dem Zeugniß des vorigen Richters Aussichten zu besseren Vermögensumstände hat. Die Forderungen 10 rt. von Tauf-Entbindungs- und Sechswochenkosten hat Bekl. der Kl. fol. 6y act. 1. Instanz schon eingeräumt, indem er sich daselbst erklärte sie wären zwar auch zu hoch, er wolle sich jedoch zu deren Erfüllung verstehen.

Hierbei hat es um so mehr sein Bewenden, als des Bekl. hiernächstige Ausflucht daß er die Kl. damit für gänzlich abgefunden gehalten, um so weniger Rücksicht verdient, da seine (...) Erklärung sich blos auf die gedachte Kosten eingeschränkt hatte. Die Beschwerde wegen der Kosten erledigt sich durch die compensation, und es ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

L. S. vWyckersloot.

2 rt. U. G.

Jahrgang 1800

S. 37 – 38

Flemming ./ Schmidtin

Publ. den 6ten Februar 1800.

In Appellations-Sachen des Blumen Fabrikanten Flemming allhier Verkl. anitzt Appellanten, wider die unverehl. Anne Sophie Schmidt in Beistand des Justiz Commiss. Seelmann als deren Litis Curatoris u. in adhaesione des Töpfermeisters Johann Gottlieb Schmidt jun: als Curatoris des von der Schmidtin geb. Kindes Klrin anitzt Appellatin.

Erkennen pp.

Daß formalia remedii richtig auch in Ansehung der Hauptsache Sententia a qua de publ. d. 17ten October 1799. dahin abzuändern:

daß Klrin mit ihren sämtl. Ansprüchen abzuweisen u. die Kosten beider Instanzen gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Gründe

Denn die Klrin hat sich schon dadurch höchst verdächtig u. des richterl. Glaubens unwürdig gemacht, daß sie in ihren Angaben so sehr variirt hat,

1. Sie behauptete in ihrer Klage daß der Verkl. ihr, ihr Lohn von Ostern bis Johannis gezahlt, ingleichen daß er ihr 6 rt. Alimenten u. 1 rt. 12 g. zur Miethe entrichtet habe, u. zwar, wie sie ausdrücklich hinzufügte:

weil sie glaubte, daß diese Handlungen ein Anerkenntniß der Vaterschaft enthielten

Beide Behauptungen hat sie fol. 21. zurücknehmen müßen, u. zwar ohne diesen Widerruf anders entschuldigen zu können, als daß bey Aufnahme der Klage (welche sie jedoch selbst ad protocollum gab) ein Irrthum vorgefallen sey.

2. Beim Stadtgerichte u. beim Kammergerichte fol 5. bestimmte sie die Zeit des ersten Beischlafs dahin, daß selbiger in der letzten Woche des Januar erfolgt sey, in der Deduction fol. 64. gab sie solche auf den Anfang des Februar an.
3. Beim Stadtgerichte behauptete sie, der Beischlaf sei in denen darauf folgenden 8 Tagen u. zwar, wie sie gewiß weiß nicht öfter als höchstens 4. mal wiederholt worden, in der Klage fol. 5. der Kammergerichts Akten sagte sie, er sey 5. bis 6. mahl in deductione fol. 64_v hingegen:

er sey so häufig wiederholet worden, daß sie die einzelnen Tage nicht bestimmen könne.

4. der letzte Beischlaf sollte nach ihren Angaben in der schriftl. Anmeldung zur Klage fol. 1. in den ersten Tagen des Februar in der Klage selbst fol 5. zu Ende des

Februar, nachdem, was sie bey Festsetzung der Instructionen anführte, im Maerz u. April 1798. fol. 20_v. 31_v. 44_v. & 57_v. actor. erfolgt sein. Ihr Litis Curator behauptete in der Folge fol. 64. daß der Beischlaf bis zum 12 May 1798. fol. 66. hingegen, daß er bis 8 Tage vor ihrer Entlaßung gedauert habe. Denn nur die letztgedachte Zeit habe sie sich dem Flemming entzweyt, u. seit dem der vertraute Umgang zwischen ihnen aufgehört. Dies würde auch den 4ten May betreffen. Denn nach der Aussage des Seydel fol. 50_v. den Klrin selbst zum Zeugen vorgeschlagen hat, ist sie den 12t. May aus dessen Dienst entlaßen worden.

5. Die Klrin behauptete bey ihrer Vernehmung vor dem Stadtgerichte am 21ten Junii 1798. fol. 1_v. sie sey im 5ten Monathe ihrer Schwangerschaft u. bey der vor dem Kammergerichte am 24ten September fol. 5. sie sey im 9ten Monathe schwanger, ihre Entbindung aber erfolgte erst am 20ten Februar 1799 fol. 36. der Kammergerichts Akten.
6. Hinzu kommt der Hauptumstand daß Klrin nach ihrer eigenen Behauptung fol. 21. bey ihrer ersten Besichtigung am 14 April 1798. schwanger befunden worden. Dieser Umstand hebt alle Forderungen der Klrin auf. Denn war sie am 14ten April bereits schwanger, so konnte sie vom 6ten bis zum 12ten May nicht erst schwanger werden, u. hätte ihre Schwangerschaft mit dem, in der Folge von ihr geb. Kinde, von der mit dem Verkl. vor dem 14ten April 1798. getriebenen Unzucht hergerührt, so hätte sie früher als am 20t. Februar 1799. niederkommen müßen, daß die Frage: ob die Zeit des Beischlafs mit der Niederkunft übereinstimme lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts entschieden werden müste, u. daß hierbey auf das Conclusum der GesetzCommission vom 9ten Septbr. 1783. keine Rücksicht genommen werden könne, leidet nach den Rescripten

an das hiesige Stadtgericht vom 22t. December 1794.

Stengels Beiträge B. 1. pag. 50.

an die Pommersche Regierung vom 2t. Maerz 1795.

Stengels Beiträge B. VIII. pag: 345

u. an das altmärk. Obergericht vom 13t. Maerz 1799.

Stengels Beiträge B. VIII. pag: 358.

keinen Zweifel.

Der 210t. Tag vom 20t. Februar zurückgerechnet war der 21t. Juli 1798. u. der 285t. der 6t. May. Da nun Klrin nach ihrer Behauptung bereits am 14 April 1798. schwanger war, so kann sie es, wie ihr Curator fol. 64_v hat vorgeben wollen, nicht erst vom 6. bis zum 12. May geworden sein. Ueberdem gehen alle ihre eigenen Behauptungen und selbst die nachherige Aeußerung ihres Curatoris fol. 66. auf eine frühere Zeit vor dem 6t. May 1798.

Hieraus folgt nun auch, daß auf das Versprechen der Ehe nichts weiter ankomme, denn da ihre Niederkunft nach dem Laufe der Natur nicht durch den Beischlaf mit dem Verkl. bewirkt sein kann, so folgt hieraus, daß sie sich nachher mit andern abgegeben haben müße.

Hat aber die Geschwächte sich nach dem Beischlafe solcher Handlungen schuldig gemacht, die nach den Gesetzen die Trennung selbst einer gültigen Ehe begründen können, so verliert sie dadurch ihr Recht auf Ehelichung oder Ausstattung zu klagen.

Allgem. Lrecht P. II. Tit: 1. § 1091.

Sie kann daher auch nichts pro defloratione fordern u. die Compensation der Kosten folgt aus der reformatoria von selbst, weshalb denn, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) v. Wyckersloot.

6 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1800

S. 41 b – 42

Babe ./. Levin

Publ. den 24ten Febr. 1800.

In Sachen der Charlotte Babe Kl. wider den Schutz-Juden Moses Levin Bekl. beiderseits Appellanten und Appellaten.

Erkennen pp.

Daß zwar die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet in der Hauptsache aber die Beschwerden beider Theile unerheblich, und daher das Urtheil des Domainen Justiz Amts Zinna vom 8 Feb. v. J. zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben. V. R. W.

- Gründe

Die drei ersten Beschwerden der Kl. widerlegen sich von selbst durch den klaren Inhalt des Vergleichsprotokolls vom 7ten Jul. 1788 und 11 Feb: 1789. Die Kl. beschwert sich mit Unrecht darüber, daß ihr die Entjungferungs- Tauf- Entbindungs- und Wochen Kosten, abgesprochen und ihr nur die Alimente seit der angestellten Klage zuerkannt werden, sie hat sich in beiden gerichtl. Protokollen gegen die Summen von 48 rt. und 20 rt. wiederholentl. und zuletzt in Beistande des Zolleinnehmers Hase aller Ansprüche an den Bekl. begeben und diese Erklärung zum drittenmal gerichtl. im Protokoll vom 15ten April 1799 wiederholt, nachdem sie abermals vom Bekl. 5 rt. erhalten hatte, der Bekl. ihr (...) ist, nach diesen beiden Protokollen unbedenkl. für den Vater des Kindes der Kl. zu achten, da er das Geld nur bloß in dieser Hinsicht gezahlt, und sich dabei noch zur Bedingung gemacht hat, daß der Vater verschwiegen bleibe. Er beschwert sich daher widerrechtl. daß er für den Vater des Kindes geachtet worden. Dagegen wird durch diesen Vergleich die Verbindlichkeit des Vaters, das Kind zu ernähren nicht aufgehoben, wenn gleich Kl. solche aus ihren Mitteln alleine übernommen hat, vielmehr muß Bekl. sogleich zu treten als Kl. nach der angestellten Klage dazu nicht mehr vermögend war.

Leyser Med. ad Pand. Spec. 989.

Corollar 9.

Diese zwei jährige Verjährung nach dem allg. LR Th. 2 tit. kann aber der Klage um so weniger entgegen gesetzt werden, da auch erhellt daß der Vormund nach seiner Bestellung 2 Jahre habe verlaufen lassen, und würde überdies diese, von den vorigen gemeinen Rechten abweichende Vorschrift wegen der damals noch fortdauernden Suspension der drei ersten Titel dieses Theils

Steng: Beitr. Sam. 2. S. 223.

nicht Anwendung finden. Es ist daher wie geschehen erkannt worden.

L. S. v Wyckersloot.

2 rt. Urt. Gebüren

Jahrgang 1800

S. 42

Krügern ./ Brautmann

In Sachen der unverehl. Marie Louise Krügern, Kl. und Appellantin ./ den Schreiber Paul Gottlieb Brautmann Bekl. u Appellaten

Erkennen pp

Daß formalia appellationis richtig, quoad materialia auch Sententia a qua de publ. den 6 Septbr. a. p: dahin zu reformiren; daß Bekl. pro Defloratione nicht 5 rt. sondern 20 rt. und an Alimenten fürs Kind nicht 16 g. sondern 1 rt. 8 g. monatlich zu entrichten verbunden, auch die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Nach dem Attest fol. 7 der Kammergerichts Akten hat Bekl. 30 rthl. an Salario fixo, überdem hat er freye Ration an Logis Essen Trinken und Reinigung der Wäsche, u. hat auch sonst noch einige Verdienst bey der Bürgerschaft mit Briefschreiben und Copiren. Dies steht im zweckmäßigen Verhältnisse mit den erkannten Erhöhungen der Klägerischen Forderungen. Die vom vorigen Richter festgesetzten 5 rt. pro Defloratione paßen nicht zu der gesetzmäßigen vollständigen Genugthuung, Kl. ist überdem eines Bürgers Tochter u. man kann nicht annehmen, daß ihr mit weniger als 20 rt. Gelegenheit zur Heyrath verschafft werde. Dagegen würde ein größeres Quantum nicht dem Vermögen des Bekl. angemessen seyn, zumalen sein Nebenverdienst nur in ein paar Thalern bestehen soll, was die Alimente anbetrifft, so läßt sich bey den jetzigen Preisen, der Lebensbedürffnisse kein Kind auch in der kleinsten Stadt mit 16 g. monatlich unterhalten, indem zu gleich auf die zunehmende Erfordernisse des Kindes Rücksicht genommen werden muß. Das Wenigste, was zu diesem Behuf erkannt werden kann, sind 1 rt. 8 g. monatl. ein mehreres würde aber wieder nicht mit des Bekl. Vermögen im richtigen Verhältniß stehen.

Es hat also wie geschehen erkannt werden müssen.

/L.S./ vWyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 54 b

Meltzer ./ Bratschuck

Publ. den 24 Merz 1800.

In Appellations Sachen der verwittweten Johanne Rosine Melzer und des Vormundes ihres unehel. Kindes Kaufhändlers Bratschuck Kl. und Appellanten eines ./ die Wittve Bony Verkl. und Appellantin andern Theils

Erkennen p.

Daß die Förmlichkeiten richtig, in der Hauptsache aber das Urtheil erster Instanz de publ. den 24 Oct: 1799 aus den dabey angeführten Gründen u. da es darauf auch nicht ankommt, wie viel die Appellatin ehemals im Vermögen gehabt, sondern wie ihre jetzige Umstände beschaffen sind, u. hinlänglich erwiesen ist, daß sie für unvermögend zu achten sey u. für ihre unehel. Enkel nichts übrig hat, lediglich zu bestätigen. Appellantin auch der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten schuldig.

V. R. W. /L.S./ v Wyckersloot.

A. S.

Jahrgang 1800

S. 63 – 63 b

Koffmann ./ Süssmann

Publ. den 10 Mart: 1800

In Sachen der Jüdin Bittke Kottmann in Beystand des Salomon Aron als Curator ihres Kindes Kl. ./ den Schutzjuden Levin Süssmann zu Storkow Bekl. beiderseits resp. Appellanten und Appellaten.

Erkennen pp

Daß der Bekl. wegen verabsäumter Appellationsfrist wie hierdurch geschieht in Integrum zu restituiren, auch sein Mandatarius JC. Kruck binnen 8 Tagen bey 2 rt. Strafe Vollmacht beyzubringen, u. der Salomon Aron als Curator des Kindes der Kl. sich binnen gleicher Frist noch durch Beybringung seines Curatorii zu legitimiren schuldig, demnächst in der Hauptsache Sententia a qua des Magistrats zu Storkow de pl: d. 10 July 1799 dahin abzuändern, daß mit Aufhebung des dem Bekl. dadurch noch auferlegten Eides, die Kl. pure mit der Klage abzuweisen, u. die Kosten beider Instanzen zu compensiren mit Ausnahme der Kosten der Appellation der Kl. als welche derselben allein zur Last zu legen. VRW. Gründe

Denn es fehlt der Kl. gänzlich an Beweismitteln darüber, daß der Bekl. mit ihr den Beischlaf getrieben habe. Sie will den Bekl. dieserhalb nicht einmal zum Eide verstatten, vielmehr selbst zum Eide gelassen werden. Dies geht aber nicht an, weil gar kein gegründeter Verdacht gegen den Bekl. vorhanden ist, daß er einen unerlaubten Umgang mit ihr geführt habe, und die Kl. anfänglich den Judenburschen Itzig David für ihren Schwängerer angegeben, nachher aber diese Behauptung unter dem Vorwand zurückgenommen hat, daß der Bekl. sie unter mancherley Versprechungen zum Beyschlafe verleitet, und gebeten habe, nicht auf ihn sondern auf einen andern auszusagen; diese Behauptung ist aber mit nichts bescheinigt worden. Der Itzig David hat sogar fol 3. selbst gestanden, daß er den 20 Junius 1798 bey der Kl. gewesen sey, und die Kl. hat f. 16 eingeräumt, daß sie am 13 Juni 1798 mit dem Itzig David in einem Bette geschlafen habe, auch hat sie fol. 19v gestanden, daß sie zu der Hebamme gesagt hat, daß gedachter Itzig ihr Schwängerer sey und jene Zeit da der Itzig bey ihr gewesen u. bey ihr geschlafen trifft mit ihrer am 17 Maerz 1799 erfolgten Niederkunft dergestalt überein, daß ihre erste Angabe, daß dieser Itzig der Vater ihres Kindes sey, wahrscheinlich die richtige ist. Unter diesen Umständen bedarf es nicht des dem Bekl. auferlegten Reinigungs Eides, sondern die Kl. muß pure mit der Klage abgewiesen werden. Ihre Appellation erledigt sich hierdurch von selbst, u. ist daher wie geschehen zu erkennen gewesen.

/L. S / vWyckersloot.

2 rt. Urt. Geb. auf Rechn. d. Bekl.

Kl. ist arm

Jahrgang 1800

S. 69 b – 70

Murkan ./. Lange

In Sachen der Bauern Tochter Maria Elisabeth Murkan zu Berlin, Kl. u. Appellantin ./.

den Kossäten Sohn Gottfried Lange zu (...)berg Bekl. u. Appellaten

Erkennen pp.

Daß zwar formalia appellationis richtig quo ad materialia aber sententia a qua de publ. den 16 April a. p. jedoch mit der Ergänzung zu bestätigen, daß falls Bekl. den erkannten Eid nicht leistete, er der Kl. an Tauf und Entbindungs Kosten 2 rt. 5 g. an SechsWochenkosten 6 rt. für die Entjungferung 10 rt. und an Alimenten fürs Kind jährl Acht Thaler zu entrichten schuldig, Kl. aber die Prozeßkosten dieser Instanz resp: zu tragen u. zu erstatten gehalten. V. R. W.

Die Kl. hat nicht den geringsten Beweis über ihre Behauptung geführt, u. so wenig aus dem Eheversprechen der behauptete Beyschlaf folgt, eben so wenig kann der bisherige gute Lebenswandel der Kl. wenn er gleich nicht vom Bekl. bestritten ist, wider ihn angeführt werden, da es eben so wenig wahrscheinlich oder gewiß dadurch wird, daß Bekl. ihr fleischlich beygewohnt haben sollte, u. es ist daher auf alle Fälle genug, wenn er sich wegen der mit ihr der Kl. gehabten Bekanntschaft annoch von dem daher etwa entstehenden Verdacht eidlich reinigen muß. Leistete Bekl. aber diesen Eid nicht, so sind die der Kl. zukommenden Entschädigungen und dem Kinde gebührenden Alimente so hoch wie geschehen, festgesetzt, weil sie theils an und vor sich nur niedrig sind, theils der Assistent des Bekl. sie auch nicht zu hoch gefunden hat.

Solchemnach hat wie geschehen erkannt werden müssen.

L. S. v Wyckersloot.

Arm. Sache

Jahrgang 1800

S. 75 – 75 b

Kirchner ./ Rittern

Publ. den 17t. April 1800

In Sachen des Schlachtergesellen Johann Gottlieb Kirchner Becl. u. Appellanten ./ die Dorothea Maria Rittern hirselsbst in Beytritt ihres Curatoris des Maurermeister Metzger und des Vormundes ihres unehelichen Kindes des Schlächtermstr. Baband Kl. u. Appellaten

Erkennen pp.

daß zwar formalia richtig, in der Hauptsache aber sententia a qua der hiesigen Stadtgerichte de publ. den 7 August 1799 jedoch mit der Maasgabe zu bestätigen, daß der darnach von der Kl. abzuleistende Eid dahin zu normiren

daß sie in der Zeit vom ersten Aprill 1798 als den 285 Tag bis zum 15 Juny 1798 als den 210 Tag vor ihrer am 17 Januar 1799 erfolgten Niederkunft den Beyschlaf mit dem Becl. vollzogen habe,

daß auch die Kl. in diesem Eide noch mit zu nehmen verbunden

daß sie zu der Zeit, als sie zuerst mit dem Becl. den Beyschlaf vollzogen sich noch mit keiner andern Mannsperson fleischlich vermischt habe, und im Fall sie diesen letztern Punkt nicht mit zu beschwören vermöchte oder wollte, sie mit der Forderung pro defloratione u. also mit der ihr deshalb zuerkannten 10 rt. abzuweisen, übrigens durch Becl. die Kosten dieser Instanz zu tragen schuldig.

V. R. W.

Denn nach der Verordnung des ALR. P. II. Tit 1. § 1089 muß der Beyschlaf innerhalb des 210 u. 285 Tages vor der Niederkunft der geschwängerten Frauensperson erfolgt seyn, wenn gegen den Stuprator die Klage aus dem Stupro statt finden soll, die Kl. ist am 17 Januar 1799 niedergekommen u. der mit dem Becl. gepflogene Beyschlaf mußte also in der Zeit zwischen den 1 April u. 15 Juny 1798 erfolgt sein.

Nach der Behauptung der Kl. ist dieses auch geschehen, indem sie dgl. Umgang mit dem Becl. von Weynachten 1797 bis 14 Tage nach Ostern 1798 geführt haben will, u. der Becl. hat dieserhalb soviel gegen sich, daß es keine Bedenken haben kann, die Kl. zum Erfüllungseide zu lassen, denn er räumt selbst ein, fol. 4 u. 32 Act. daß er 7 Wochen vor Ostern 1798 u. 8 Tage vor Johannis ej. zu zwey verschiednen (...) unzüchtige Handlungen mit der Kl. vorgenommen habe, u. daß er damals in Begriff gewesen sey, den Beischlaf mit ihr zu vollziehen. Auch hat der Zeuge Holzhaus f. 37y Act. eidlich bekundet, daß der Becl. sich öfters mit der Kl. was zu schaffen gemacht, sich Handgriffe erlaubt, u. sich mit ihr um Ostern 1798 u. vor Pfingsten d. J. in seines des Zeugen Zimmer geschlossen habe. Dieser vertraute Umgang zwischen der Kl. u. dem Becl. erregt so viel Verdacht, daß dadurch der der Kl. auferlegte Erfüllungseid nach §. 1108 u. 1118 des ALR vollkommen gerechtfertigt wird. Der Umstand, daß die Kl. wie Becl. behauptet, auch mit andern Mannspersonen zu gehalten habe, kann, wenn solches wahr sein sollte doch nur auf die Forderung der Kl. pro defloratione Einfluß haben, u. ist daher zur Vermeidung mehrerer Weitläufigkeiten, welche die Vernehmung der von dem Becl. vorgeschlagenen Zeugen noch verursachen würde, der der Kl. auferlegte Eid hierauf mit gerichtet worden. Uebrigens läßt sich gegen das im vorigen

Urteil eventl. festgesetzte Quantum der Forderungen der Kl. nichts erinnern, auch ist die im vorigen Urteil enthaltene Bestimmung wegen der Kosten der GO. P. I. P 23 § 3 R: 1 gemäß, u. kann die diesem Urteil jetzt beygefügte Maasgabe, weil sie Theils keine Abänderung desselben in der Hauptsache enthält, theils nur einen geringfügigen Gegenstand betrifft, auf die Kosten dieser Instanz keinen Einfluß haben, vielmehr müssen diese nach § 6 a. c. der GO. dem Bekl. zur Last fallen. /L. S/ vWyckersloot.

2 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1800

S. 79 b – 80

Kuhlenschmidt ./ Hesse

Publ. den 6. Januar 1800.

In Sachen der unverehl: Friederique Kuhlenschmidt Kl. und Appellantin, wider den Bäckermeister Hesse Bekl. und Appellaten

Erkennen pp.

Daß zwar Form: app: richtig, quoad mat: aber Sent: a qua de publ: den 2 July c. lediglich zu bestätigen, und Appellatin dem Appellanten die Kosten dieser Instanz resp: zu erstatten, und selbst zu tragen schuldig. V. R. W.

Alles was die Kl. zur Unterstützung ihrer Klage angebracht hat, ist theils nicht erwiesen, theils so unerheblich, daß es zu keiner rechtlichen Vermuthung führt, auch daß Bekl: mehrere Frauenspersonen geschwängert haben solle, ist in zweiter Instanz nicht erwiesen, da die Acten worauf Kl. sich berufen, nicht gefunden worden. Ueberdem ist Bekl. verheirathet, und hat die Vermuthung ehelicher Treue für sich, wogegen aber die Kl. den ihr entgegengesetzten Umgang mit einem Soldaten von Lazischen Regiments nicht in Abrede stellen kann. Die Acten wonach sich Bekl: mit einer Frauensperson die ihn wegen Schwängerns belangt, verglichen haben soll, sind nicht eingegangen, inzwischen wäre auch allenfalls hieraus um so weniger auf den gegen wärtigen Fall etwas günstiges für die Kl. folgen, als sie nicht einmal eine etwas erhebliche Vermuthung als wahr für sich aufgestellt hat. Es hat also wie geschehen, erkannt werden müssen.

LS. von Wyckersloot

Jahrgang 1800

S. 84 b – 85 b

Oesterlein ./ Tannenber

Publ. den 3. Febr: 1800.

In Sachen des Flügelstimmers Oesterlein Bekl: und Appellanten, wider die unverehl: Tannenber Kl: und Appellatin

Erkennen pp.

Daß zwar form: app: richtig, quoad mat: aber Sententia a qua de publ. den 12 Septbr. 1799. lediglich zu bestätigen und Bekl. nicht nur schuldig, der Kl: die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe, und richterlichen Festsetzung zu erstatten, sondern auch 5 rt. Succumbenzgelder zu erlegen. V. R. W.

Zuvörderst kommt es auf den Beischlaf vom 17 Decbr. 1797 nicht an, mithin also auch nicht auf den Eid, daß Kl. denselben bezahlt genommen habe. Wegen der wiederholten Beiwohnung hat Verkl. die Vermuthung gegen sich, da er den erstern Beischlaf gesteht, und in einem solchen Falle verordnen die Gesetze, daß die erste Zeit der Beiwohnung durch den Erfüllungseid vorzüglich ausgemittelt werden solle. Es kommt auch nichts vor, was die Kl. rechtlicher Weise unfähig machen sollte. Der Umstand, daß sie mit andern vor dem Bekl. zu thun gehabt, macht sie blos der Deflorations Forderung verlustig, und einer ausschweifenden liederlichen Lebensart hat sie Bekl. mit Grunde nicht beschuldigen können, denn daß sie als Harfenspielerin Tabagier und öffentlich Oerter besucht, ist ihr besonderer BrodErwerb, und macht ihre Aufführung an und für sich nicht verdächtig.

Eben so wenig ist es verdächtig, daß der vom Bekl. eingestandene Beischlaf so wie angeblich der 2te, in des Bekl. Wohnung geschehen ist, da Bekl. in Ansehung des erstenmahls selbst gesteht, daß er die Kl. mitgenommen habe, und das zweite mahl will Kl: zu Bekl. hinbestellt sein. Kl. ist also nicht ohne Veranlassung, und unbestellt zu Beklagten gekommen welches letztere die Gesetze nur verwerfen, und als einen Grund angesehen wissen wollen.

Die Alimente sind auf alle Fälle nicht zu hoch erkannt, daß Bekl. außer den Nebenverdienst ein fixirtes Tractament von 180 rt: hat. Aus diesen rechtlichen Gründen, folgt denn die Bestätigung des vorigen Urteils.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 100 – 101 b

Boldt ./ Degelow

Publ. den 30. Januar 1800

In Sachen des Bürger und Schmidt Carl Heinrich Boldt zu Strassburg, Bekl. und Appellanten, wider die unverehl. Rebecca Degelow, in Beistand des ihrem unehl. Kindes bestellten Vormundes Ackerbürger Degelow, Kl. und Appellatin.

Erkennen pp.

Daß zuvörderst der JC. Derling die ihm von Kl: ermangelnde Vollmacht in 14 Tagen bei 2 rt. Strafe beizubringen gehalten, hiernächst Form: der Appellation zwar richtig, in der Hauptsache aber Sent: a qua de publ. den 20sten Febr: 1799 zu bestätigen, Bekl: und Appellant auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen, und resp: dem Gegenteil zu erstatten, und 4 rt. Succumbenzgelder zu erlegen schuldig. V. R .W.

Gründe: Soviel die erkannte Abfindung der Kl. a 150 rt. betrifft, so hat Bekl: keinen Grund zur Beschwerde. Er hat geständlich die Kl. geschwängert, und daß solches unter dem Versprechen der Ehe geschehen sei, ist nach der ganz richtigen Ausführung des vorigen Urteils so weit ausgemittelt, daß nach Anleitung des allg. LR. Th: II. Tit: 1. §. 1122. die Kl. darüber zum Erfüllungseide verstattet werden mußte, wenn sie pure auf die Ehe geklagt hätte, da dies aber nur alternative geschehen ist, und Bekl. die Ehe nicht vollziehen will, so kommt es auf jenen Eid nicht einmahl an. Denn eine Abfindung kommt der Kl. immer zu, wenn sie auch gewußt hätte, daß Bekl. ohne Consens seines Vaters keine gültige Ehe schließen konnte, allg. LR. Th. 2. Tit: 1. §. 1072 der Abänderungen. Selbst in dem Falle, wenn die Schwängerei nicht unter dem Versprechen der Ehe erfolgt ist, der Schwängerer aber die Geschwächte nicht heirathen will, kann letztere deswegen eine Abfindung fordern, so fern sie nur eine unbescholtene Person ist.

allg. LR. I. c. §. 1073. der Abänderungen cons. §. 1043. 1044.

Diese letztere Eigenschaft hat nun der Bekl. der Kl. noch streitig machen wollen, indem er behauptet, daß sie auch mit andern Mannspersonen im unerlaubten Umgang gestanden habe; aber die in erster Instanz abgehörten Zeugen wissen von der Aufführung der Kl. nichts nachtheiliges zu bekunden. Eben so wenig hat Bekl. in jetziger Instanz erwiesen. Was der Jude Abraham Levi von einem Dienstmädchen im Boldtschen Hause bekundet, muß von einer andern Person als der Kl. verstanden werden, weil die Kl. zur Zeit des angegebenen Vorfalls, nämlich am Strassburgschen Herbstmarkt im Jahre 1798 nicht mehr im Boldtschen Hause diente, sondern schon im Januar vorher nach Prentzlow gezogen war; so wie auch die von den Zeugen angegebene Nahmen eines Dienstmädchens Sophie oder Dorothee auf die Kl. nicht zutreffen. Erheblicher scheint die Aussage des Juden Joel Joseph zu sein.

Dieser will aus seiner Wohnung, dem Boldschen Hause gegenüber aus dem Fenster wahrgenommen haben:

daß an dem Tage, als der Doctor Schobelt des Schützenkönigs Schmaus gegeben / der v. Juny 1794 / die Kl. des Nachts zwischen 11 oder 12 Uhr mit einer Mannsperson in das Boldtsche Haus hinein ging, und daß nachher die Mannsperson, nach Verlauf einer halben Stunde, wieder zurückkam.

Eben dieses soll einige Tage nachher in einer andern Nacht abermals geschehen sein, und etwa 8. 9. oder 10 Wochen nachher will er gesehen haben.

daß Kl. um 12 Uhr in der Nacht mit einer Mannsperson in einer sehr verdächtigen Stellung auf einem Klotz vor der Thür des Boldtschen Hauses gelegen hatte.

Dies Zeugniß ist aber aus mehr als einem Grunde nicht glaubwürdig. Der Joel Joseph hat als ein Jude bei einem Prozesse unter christlichen Partheien schon überhaupt nicht die Qualität eines Beweis Zeugen, weil nicht constirt, daß er noch nie wegen eines Verbrechens in Untersuchung gewesen ist. Selbst wenn dieses erwiesen wäre, so würde seine Aussage nur in so weit Rücksicht verdienen, als sie mit der Angabe eines andern christlichen Zeugen übereinstimmt. Er ist aber hier der einzige Zeuge, und daher als solcher nicht zulässig.

Ger: Ord: Th: 1. Tit. 10. §. 230 N. 12

Zugleich fehlt seiner Aussage die innere Glaubwürdigkeit gänzlich, denn teils sind seine Erfahrungen, welche er immer in später Nacht, ohne einmahl des Mondscheins zu erwähnen angestellt haben will, viel zu unsicher, und teils kann er keinen wahrscheinlich Grund anführen, warum er in einem Zeitraum von 8 bis 10 Wochen immer bis 11. und 12 Uhr in der Nacht aufgeblieben war, und gerade am Fenster gestanden hatte. Der Vorwand, daß ihm damals eine Braut abtrünnig geworden und daß er dieserhalb keine Nacht habe schlafen können, obwohl er sonst die Nacht gern geschlafen, trägt gar zu deutlich das Gepräge der Erdichtung, als daß man darauf Rücksicht nehmen könnte. Endlich ist es auch ganz unerheblich, wenn Bekl. durch Zeugen nachweisen will, daß nach einer außergerichtlichen Erzählung der verehl: Stein die Kl. zu derselben geäußert haben soll,

wenn man von ihr einen Schwur verlange, daß sie sich mit andern Mannspersonen nicht abgegeben haben, so könne sie dieses nicht beschwören.

Die Stein hat bei ihrer eidlichen Vernehmung das gerade Gegenteil deponirt, und mithin kann es auf dasjenige, was sie vorher außergerichtl. erzählt hatte, schon nicht ankommen, sondern nur auf dasjenige, was sie bei der gerichtlichen Vernehmung eidlich bekräftigt hat. Es ist also nicht einmahl soviel beigebracht, daß man die Kl: eines unzüchtigen Lebenswandels für verdächtig halten kann, und hernach darf ihr darüber auch kein nothwendiger Eid auferlegt werden, zumahl schon die rechtliche Vermuthung zu ihrem Vortheil spricht. Bei Bestimmung des Betrages der Abfindung soll der Stand der Geschwächten und das Vermögen des Schwängerers zum Maasstabe dienen.

a LR. Th: 2. Tit: i. §. 1077

Die Kl: ist eines Ackerbürgers Tochter, und mithin mit dem Bekl. von gleichem Stande. Das Vermögen des Bekl. beträgt, wenn man auch nur das in Ansehung bringt, was ihm der Vater im Recess vom 8. July 1797 abgetreten hat, an 1550 rt. Er betrieb das Schmiedehandwerk, ist

unverheirathet, und hat nur seinen alten Vater in Kost zu unterhalten. Nach diesen Verhältnissen kann dem Bekl. die auf 150 rt. arbitrirte Abfindung der Kl. gar nicht drückend sein. Eine geringere Abfindung würde auch ihren Zweck verfehlen, der darin besteht, daß die Geschwächte Hoffnung erhalten soll, eine ihrem Stande gemäße Heirath zu finden. a. L. R. I. c. §. 1078.

Der Bekl. hätte sich nicht beschweren können, wenn eine höhere Abfindung erkannt worden wäre, weil nur seine Weigerung die Kl. zu heirathen der Grund ist, warum es zur Ausstattung kommt. Denn es erhellet von gar keinem Eehindernisse, als dem väterlichen Consense, wovon noch nicht einmahl bescheinigt ist, daß der Vater die Einwilligung wirklich versagt habe.

Bei den Alimenten für das Kind findet ebenfalls keine Ermäßigung statt. Sie sind zu 2 rt. 8 g. monatlich nach den guten Vermögens-Umständen des Bekl. nicht zu hoch. sie müssen nach den Gesetzen aus kömmlich determiniert werden,

allg. LR. I. c. T. 1 §. 626 seq:

und Bekl. kann bei dem angenommenen Satze um so weniger belästigt sein, da ihm überlassen ist, das Kind nach zurückgelegtem 4. Jahre zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen. Wenn er dies schon jetzt verlangt, so ist sein Antrag gesetzwidrig:

aLR. I. c. §. 621.

Mann hat keinen Grund von der gesetzlichen Regel abzugehen denn die Kl: ist keiner schlechten Aufführung überwiesen, und in dem moralischen Karacter nach anscheinlich weit besser als der Bekl. Endlich sind auch die Prozeßkosten erster Instanz rechtlich dem Bekl: allein auferlegt worden, weil er überall succumbirt hat. Der Kl: ist zwar weniger zuerkannt, als sie eingeklagt hatte, hierauf kann es jedoch bei Forderungen welcher ihrer Natur nach im Betrage unbestimmt und immer dem richterlichen Arbitrio überlassen sind, nicht ankommen, weil sonst in allen Alimenten Sachen die Kosten compensirt werden müßten. Es muß daher das vorige Urtheil überall bestätigt werden, und das zieht zufolge der Pr. Ord: die Erstattung sämtl. Kosten der Appellationsinstanz nach sich.

L. S. von Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 113

Fritze ./. Maeckern

Publ: den 20 Januar 1800

In Sachen des Bürgers und Bäckermeisters Fritze zu Fehrbellin Bekl: und Appellanten, wider die Anne Dorothee Maeckern Kl: und Appellatin

Erkennen pp.

Daß zwar form: app: richtig, quoad mat: aber Sent: a qua de publ. den 2. Septbr: 1799 lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz, nach deren Angabe, und richterlichen Festsetzung zu erstatten, und 2 rt. Succumbenzgelder zu erlegen. V. R. W.

Es hat kein rechtliches Bedenken, daß sich die Bestimmung des Alimentations-Quanti für ein uneheliches Kind nach dem Vermögen des Schwängerers richtet, und überdem soll darauf Rücksicht genommen werden, was die Unterhaltung eines solchen Kindes kosten kann. Gegenwärtig sind beide Rücksichten so beschaffen, daß sie die Festsetzung von 2 rt. monathl. zu lassen. Vom vorigen Richter wird Bekl: als ein Mann von bekannten guten Umständen angegeben, und er gesteht nicht nur selbst sein Brod zu haben, sondern hat auch bereits auf ein Kind, welches er mit der Kl. außer der Ehe erzeugt gehabt, 2 rt: monathlich gegeben, woran sich nicht eher vorhersehen ließe, daß es bald nach der Geburth sterben würde. Bekl. hat überdem nach 4 Jahren die Wahl, das Kind zur eignen Verpflegung zu sich zu nehmen, und bei den jetzigen hohen Preisen aller Bedürfnisse, die zum Lebens unterhalt gehören, läßt sich auch nicht annehmen, daß 2 rt: überhaupt auf die monathliche Alimentation zu viel sei, auf ¼ jährige Praenumeration pflegt gewöhnlich erkannt zu werden und es kann auch einem wohlhabenden Mann sehr einerlei sein, ob er sechs Thaler mit einemmahle, oder monathlich 2 rt. giebt.

Zu kurz kann er auch nicht leicht kommen, da, wenn das Kind in der Zwischenzeit stirbt, er doch für dessen Beerdigung sorgen muß. Von allem diesem ist die Bestätigung des vorigen Urteils die rechtliche Folge. L. S. von Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 121 – 121 b

Lenz ./ Rieben

Publ. den 24. Febr: 1800

In Sachen des Bauersohns Matthias Lenz zu Kleinlubben bei Wilsnack Bekl: und Appellanten, wider die Anne Sophie Rieben daselbst Kl: und Appellatin.

Erkennen pp

Daß zwar form: app: richtig, quoad materialia aber Sent: a qua de publ. den 27. July a pr: lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, nicht nur der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten, sondern auch 2 rt. Succumbenzgelder zu erlegen. V. R. W.

Das vorige Erkenntniß gründet sich mit Recht auf den der Kl. deferirten, und von ihr abgeleisteten Eid.

Die Behauptung des Bekl., daß er vom Richter zum Gebrauch dieses Beweismittels ver(...) worden, ist theils wider den Inhalt und die Glaubwürdigkeit der gerichtlichen Verhandlungen, und um so unwahrscheinlicher, als Bekl. nach deren Inhalt wiederholentlich darauf bestanden hat, daß Kl: den Eid leisten müßte, theils ist auch der Beweis, den er jetzt durch Zeugen führen will, fruchtlos.

Einerseits geht er auf die Ausflucht mehrerer Theilnehmer hinaus, und relevirt in dieser Hinsicht des wegen nichts, weil Kl. von einer Abfindung für sich, keine Ansprüche macht, andererseits würde das außergerichtliche Geständniß, was von der Kl. dargethan werden soll, höchstens nur einen halben Beweis beweisen, wohingegen der abgeleistete Eid einen vollständigen mit sich führt, zu mahlen hinzukömmt, daß die beschiedene Zeit des Beischlafs in Ansehung der Niederkunft in der gesetzmäßigen zwischen 210 bis 285 Tagen fällt.

Es hat also hernach auf die Bestätigung des vorigen Urteils erkannt werden müssen.

L. S. von Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 203 – 203 b

Vogt ./. Goetze

Publ. den 16 Juni 1800.

In Sachen der Anne Marie Vogt aus Hohenbrück Klrin u. Adpellantin wider den Stiefsohn des Schultzen Müller daselbst Adam Goetze Bekl. u. Adpellaten.

Erkennen pp.

Daß zwar formalia adpellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ. d. 22 Februar a. c. jedoch, daß der Zeitraum in dem erkannten Eide nicht vom 21t. Junii sondern vom 24 May 1798 zu bestimmen, ledigl. zu bestätigen, und u. die Adpellantin, dem Adpellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten gehalten. V. R. W.

Der Bekl. hat nach den unwiderlegten Entscheidungsgründen erster Instanz wenigstens einige Vermuthung gegen sich, u. dabey ist es auch in zweiter Instanz verblieben. Das Schreiben des Predigers Krüger an den Starkowschen Justizbeamten

fol. 18 Actor. prim. inst.

scheint zwar zu enthalten, als wenn Bekl. den Beischlaf mit der Klrin gegen ihn gestanden hätte, indessen in einer eidlichen Aussage widerlegt er diesen Anschein u. sagt vielmehr, daß bey allen Vorstellungen, die er aus der Probabilitaet der Vaterschaft des Bekl. u. aus der Religion genommen Bekl. ihn zwar mit niedergeschlagenen Augen u. mit einer Art von geisterhaftem Nachdenken angehört habe, aber am Ende dann doch dabey geblieben wäre, daß er in seinem Leben nichts mit der Klrin zu thun gehabt.

Kommt nun hinzu, daß die Klrin sich für 26. Jahre alt ausgiebt, der Bekl. aber nur 22. Jahr alt ist, so streitet auch in diesem Falle nach dem

Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 1125.

die Vermuthung für ihn.

Klrin hat endlich zwar auch nach dem Zeugniß des gedachten Predigers in gutem Ruf gestanden, u. ihr Lebenswandel ist unbescholten gewesen, indessen kommt auch nichts nachtheiliges gegen die Aufführung des Bekl. vor u. die Vermuthung für beide hält sich hierunter das Gleichgewicht.

Nun ist vom vorigen Richter in der Bestimmung des Zeitraums der 285 Tage von der Entbindung geirrt. Es müssen diese vom 24 May 1798 gerechnet werden. Es fällt dies von selbst in die Augen wenn vom 8t. August nicht 75 Tage sind, welche es doch sein müßten, wenn die Bestimmung des vorigen Richters richtig sein sollte. Ueberdem stimmt auch der 24 May besser mit der Anlage der Klrin da der letzte Beischlaf 8 Tage nach Pfingsten geschehen sein soll.

Hiernach hat denn überall wie geschehen erkannt werden müssen.

(L. S.) v Wyckersloot.

A. S.

Jahrgang 1800

S. 213 – 213 b

Donath ./ Flurer

d. 6ten Febr. 1800.

In Sachen der Marie Dorothea Donathin Klrin u. Appellantin, wider den Kaufmann u. Bücherverleiher Flurer Bekl. u. Appellaten:

Erkennen p p.

Daß formalia appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publ: den 6ten Septbr 1799. dahin zu reformiren, daß nicht auf ein Abfindungs Quantum von 50 rt. sondern von 100 rt. mit Einschluß der bereits empfangenen 90 (wohl 30) rthler erkennen, u. auch die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Einerseits muß gesetzlichen Vorschriften nach die Entschädigung der Stuprata die vollständige Genugthuung enthalten, u. wenn gleich andererseits hierbey auf den Stand der Geschwächten gesehen werden soll, so soll doch auch zugleich das Vermögen des Schwängerers mit in Anschlag gebracht werden.

Diesen rechtlichen Grundsätzen ist das erkannte Quantum angemessen.

Aus allen in den Akten vorhandenen Datis geht hervor, daß Bekl. ein wohlhabender Mann sey.

Nach den Briefen fol: 4 et 5. macht er der Bekl. (wohl Kl.) und ihren Eltern die ansehnlichsten Anerbietungen, woraus sich nicht nur die Wohlhabenheit des Bekl. sondern zugleich ergibt, wie hoch er selbst den guten Willen einer ledigen Frauensperson, sich der Befriedigung seiner Wollust zu überlaßen schätze.

Die 30 rthler qu: müssen indeßen deswegen davon abgehen, weil sonst kein Titel dazu ist.

Bloße Schenkungen werden nicht vermuthet, u. eine Bescheinigung ist darüber nicht geführt. Es sind auch solche zwar wahrscheinlicherwise verwandt, daß ist aber die Sache des Bekl. nicht, u. es kann sich eben so zutragen, daß die übrigen Gelder verwandt werden, ohne daß die Kl. sich dadurch eine Heirath verschafft.

Es hat also wie geschehen erkannt werden.

/:L. S:/ vWyckersloot.

2 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1800

S. 229 – 230

d. 13 Mart. 1800.

In Sachen des August Ferdinand Müller zu Franckfurth an der Oder Verkl. und Appellant, wider die Henriette Hoffmann daselbst Kl. und Appellatin

Erkennen p.

Daß *formalia Appellationis* richtig, *quoad materialia* auch *Sententia a qua de publ.* den 1 Febr. a. c. zwar wegen der Vaterschaft des Bekl. zu bestätigen, in Ansehung der Klägerischen Forderungen aber dahin zu reformieren: daß die Tauf und Entbindungs- Kosten auf 3 rt. zu ermäßigen und die Alimente des Kindes auf 18 g. Monathlich festzusetzen, die Kosten dieser und der vorigen Instanz gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Bekl. hat in erster Instanz weder den *deferirten Eid acceptiret* noch *referiret*. Es muß also angenommen werden, daß die Angabe der Kl. wegen der Schwängerung wahr sey. Bekl. führet zwar in *Appellatorio* an, ihm wären die Folgen seiner Verweigerung nicht bekannt gewesen, er hat aber dem Richter überlaßen die gesetzlichen Folgen aus seiner Weigerung zu ziehen, und dies ist geschehen.

Ueberdem ist abzusehen, daß Kl. den Eid leisten würde, da sie sich auch schon in erster Instanz zum *Suppletorio* erboten hat, und es kommt ihr auch hinzu die von ihr angegebene Zeit zu Statten.

Sie behauptet, daß der *Beyschlaf* nur die *Reminiscere Messe a. pr.* geschehen sey. Diese fiel den 18ten Mart. ein, und so hätte sie noch 20 Tage mehr in denen der *Beyschlaf* geschehen seyn könnte nur auf den 210 Tag vor der *Niederkunft* gefallen. Sogar hat Bekl. den *Concubitus* nicht schlechthin geleugnet, und der vorgeschützte Mangel des *Bewustseyns* ist physisch unmöglich.

Was die Forderung des Kl. anbetrifft, so hat die Kl. selbst nur 3 rt. Tauf Kosten gefordert und die Entbindungs und 6. Wochen Kosten sind auf 6 rt: für den Stand der Kl. hinlänglich, in Ansehung der Alimente räumt Kl. ein, daß Bekl. nur 18 rt. Lohn habe, nach dieser Maasgabe können nicht mehr als Monathlich 18 g. erkannt, und da der Kl. unbenommen ist, im Fall Bekl. zu mehrerem Vermögen kommen sollte, auf eine Erhöhung anzutragen, hat, so wie geschehen erkannt werden müssen.

v.W.

Arm. S.

Jahrgang 1800

S. 274 – 274 b

den 3ten April 1800.

In Appellations Sachen des Christian Keyser, in Beistande seines Vaters, des Halbbauers Conrad Keyser zu Buchow, Amts Lehnin, Verklagten anizt Appellanten wider die Dorothee Sophie Muscherten, im Beistande ihres Vaters des Bauers Peter Muschert zu Buchow, und in adhaesione des Garnwebers Welle, als Curatoris des von der Muscherten gebornen unehelichen Kindes, Klägerin und Appellatin

Erkennen pp.

daß formalia remedii, bei dem vom vorigen Richter fol. 8 Act: 1. inst: ertheilten Zeugniße für richtig anzunehmen, auch in Ansehung der Hauptsache Sententia a qua des Justiz Amts Lehnin de publicato den 7t. Sept: 1799 dahin abzuändern:

daß Klägerin mit der geforderten Vergütung für ihre Entjungferung abzuweisen, übrigens Verklagter schuldig, ernstlich zu prüfen, ob er ohne Verletzung seines Gewissens, und ohne sich der Gefahr, wegen eines Meineides bestraft zu werden, auszusetzen, einen Eid dahin ableisten könne:

daß er sich in der Zeit vom 6t. Sept: 1798 bis zum 21t. Nov: 1798 nicht mit der Klägerin fleischlich vermischt habe.

Vermöchte der Verklagte diesen Eid zu schwören: so wäre die Klägerin auch mit ihrem übrigen Forderungen abzuweisen, und die Kosten der ersten Instanz allein zu tragen gehalten;

im Nichtableistungs Falle hingegen Verklagter verbunden, der Klägerin an Entbindungs und Taufkosten 1 rt. 12 g; an Verpflegungs Kosten 4 rt. und an Alimenten für das Kind, bis nach dessen zurückgelegten 14 Jahre, jährlich 10 rt. und zwar vierteljährig vorschußweise zu bezahlen; auch die Kosten der ersten Instanz allein zu tragen; jedoch dem Verklagten nachzulassen, das mit der Klägerin erzeugte Kind nach dessen zurückgelegten 4ten Jahren, zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen,

und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben.

Die Gebühren und Auslagen des Justiz Amts Lehnin fol: 1y et 5y der Kammergerichts Acten werden auf 4 rt. 3 g. 3 d. festgesetzt. V. R .W.

Denn der Nachtwächter Lummert zu Bochow hat fol: 6 Act. instantiae eidlich ausgesagt,

daß er zur Herbstzeit 1798, um Michaelis aus, den Knecht Hase einigemale, des Abends spät etwar um 11 Uhr, in das Haus des Peter Muschert habe hineingehen, und in der Nacht ohngefähr um 1 Uhr, wieder habe herauskommen gesehen. Er habe denselben zwar gefragt, was er noch so spät da gemacht hätte aber keine Antwort erhalten;

desgleichen der Dienstknecht Grube zu Buchow fol: 7. Act: all:

Er sei im Jahre 1798 ohngefähr um Michaelis aus, mit dem jetzigen Verklagten und dem Hase im Krüge gewesen. Ohngefähr nach 11 Uhr habe der Hase sich entfernt und gesagt: er werde zur jetzigen Kl: gehen. er und Verkl: wären ihm nachgefolgt und sie hätten ihn wirklich in Muscherts Haus hineingehen gesehen. Diese nächtlichen Besuche begründen einen sehr dringenden Verdacht eines unerlaubten Umganges zwischen der Klägerin und dem Hase, und da sie um Michaelis ausgemacht sind, der jetzige Verkl. aber nach der eigenen Behauptung der Kl: erst nach Michaelis den Beischlaf mit ihr vollzogen haben soll: so fällt die Defloration durch den Verkl. und folglich auch der Grund zu einer Entschädigung dafür weg. Ferner ist der aus gedachten nächtlichen Besuchen entstehende Verdacht weit stärker, als derjenige, welcher aus einem Scherz mit der Kl: oder dem Küssen derselben, hergeleitet werden könnte. Es hat folglich nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts P. II. Tit. 1. §. 1114 auf ein purgatorium erkannt werden müssen, zumahl da Klägerin das anitzt gegen sie erwiesene Factum, fol: 4., gänzlich geleugnet, und sich auch hierdurch des richterlichen Vertrauens unwürdig gemacht hat.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 281

d. 4 Septbr. 1800

In Sachen der unverehelichten Dorothee Louise Kietz Klägerin u. Appellantin, wider den Schneidermeister Patz, Beklagten und Appellaten,

Erkennt p.

Daß zwar formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publicato den 5ten Juny a. c.

aus den vorigen Entscheidungs-Gründen, u. da die Klägerin in dem Protokoll vom 1t. Aug. a: pr: selbst gesteht, daß Bekl. Sohn die Schwängerung der Klägerin nicht eingeräumt habe, nichts aber was zum Beweise deßen gereichen könnte, beigebracht worden, mithin der Erfüllungs Eid von selbst wegfällt,

lediglich zu bestätigen u. Klägerin die Kosten dieser Instanz resp: zu tragen u. zu erstatten schuldig. V. R. W.

vWyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 283

Ackermann ./ Storch

Publ. den 8ten September 1800.

In Sachen der Louise Charlotte Friederique Ackermann Klägerin und Appellantin, wider den Uhrmacher Storch zu Wusterhausen an der Dosse Beklagten und Appellaten.

Erkennet pp.

Daß zwar Formalia appellationis richtig quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 16ten May a. c.

aus den vorigen Entscheidungsgründen und da die von der Klägerin zum Beweise gebrachten Zeugen theils nichts verdächtiges außagen, theils die Parteyen nur im Kyrizschen Herbstmarkt den 11ten October 1798 zusammen gesehen haben und also das den 12 Jan: 1800 gebohrne Kind nicht aus einem damals verübten Beyschlaf erzeugt seyn kann, endlich das von der Klägerin in Appellatorio angebrachte neue Factum sich dadurch von selbst widerlegt daß Beklagter mit seiner Ehefrau Kinder erzeugt hat, der Lebenswandel der Klägerin aber, auf alle Fälle, nicht tadelfrey ist;

lediglich zu bestätigen, und Appellantin schuldig dem Appellaten die Kosten dieser Instanz resp: zu erstatten, und allein zu tragen.

Von Rechts Wegen.

(L. S.) vWyckersloot.

A. S.

Jahrgang 1800

S. 284 b – 285

Sitzki ./. Ganze

Publ. den 8 Sbr. 1800

In Sachen des Cossäthen Sohn Sitzky zu Klein Beeren in Beistand seines Vaters Bekl. u. Appellanten ./.

die Charl: Soph: Gantze in Beistand ihres Vaters des Küster Gantze zu Sputendorff u. des Curat: ihres unehl. Kindes Weinmeister Bredow Kl. u. Appellaten

Erkennet pp

Daß formal. appell: für richtig anzunehmen, auch in der Hauptsache der in Sent: a qua des Instr. Senats des Kammergerichts de publ. d. 3. Merz d. J. der Kl. auferlegte Eid nicht wie geschehen, sondern dahin zu normiren:

daß sie in der Zeit vom 23. April 1798 als d. 285. Tag bis zum 7 Jul 98 als den 210. Tag vor der am 2. Febr. 99 erfolgten Geburth ihres Kindes den Beyschlaf mit dem Bekl. vollzogen habe.

auch der Bekl. nur dann erst die Kl. zu heyrathen oder derselben die erkannte Ausstattung zu geben verbunden, wenn dieselbe in jenem Eid noch mit übernehmen sollte;

daß sie sich außer mit dem Bekl. mit keiner andern Mannsperson fleischlich vermischt habe;

u. im Fall sie dieses nicht mit beschwört, der Bekl. von der ihm auferlegten Verbindl: die Kl. zu heirathen oder ihr Ausstattung zu geben, zu entbinden, hiernach das gedachte Erkenntniß abzuändern im übrigen aber zu bestätigen, und im Falle Kl. beide Eide oder nur den im vorigen Urteil erkannten Eid mit der jetzigen nähern Bestimmung desselben ableistet, die Kosten beider Inst: zu compens: im gänzl. Nichtschwörungsfalle aber die Kl. $\frac{3}{4}$ u der Bekl. $\frac{1}{4}$ der Kosten beider Instanzen zu tragen verbunden. V. R. W.

Der Bekl. hat eingestanden, daß er sich am 9 April 1798 mit der Kl. fleischl. vermischt habe. Nach Vorschrift des ALR. P. II. T. 1 § 1118 u. 1120 soll aber in dem Falle wenn der Beischlaf ausgemittelt u. nur die Zeit desselben geleugnet wird, auf einen nothwendigen Eid erkannt werden können, u. wenn wegen der gegen beide Theile vorhandenen gesetzlichen Vermuthungen das Erkenntniß zwischen dem Erfüllungs u. Reinigungs Eid zweifelhaft ist, allemal eher auf ersten als letzern erkannt werden. Dies findet hier völlige Anwendung, u. es ist daher die Kl. in dem vorigen Urteil ganz recht zum Erfüllungs Eide gelassen worden. Nun muß dieser Eid nach § 1089 al. 1. des LR. wie jetzt geschehen, normirt werden. Wenn die Kl. wie Bekl. behauptet, mehrmals zu ihm gesagt habe, daß das Kind nicht von ihm sey, so würde in dieser Aeußerung freilich ein Bekenntniß der Kl. liegen, daß sie mit mehrern Mannspersonen zugehalten habe. Dieser Umstand kann aber den Bekl. so wenig von Bezahlung der Tauf Entbindungs u. 6 wöchentl. Verpfleg: Kosten als von der Aliment: des Kindes befreien

ALR. 2 Tit. 1: § 1036 u. T. 2 § 619.

Nur in Rücksicht der von der Kl. verlangten Vollziehung der Ehe oder der ihr statt dessen zu gebenden Ausstattung ist jener Einwand des Bekl. erheblich ALR. P. II. T. 1. § 1044 u. 1091. Der Bekl. hat nun von der Kl. darüber d. Eid verlangt, daß sie sich außer ihm mit keiner and. Mannsperson abgeg. habe. Sie hat sich erboten diesen Eid abzuleisten, u. es ist daher darauf zu erkennen. Im übrigen sind die Beschwerden des Bekl. unerhebl. u. es muß auch bey dem im vorig: Urteil bestimmten Quanto der Forderungen der Kl. verbleiben, weil solches schon so niedrig als mögl. festgesetzt worden, weshalb wie gesch. zu erkennen gewesen /L.S./ vWyckersloot.

2 rt. U. G.

Jahrgang 1800

S. 303 – 304

Jüttel ./ Hirsch Nathan

publ. d. 13ten October 1800

In Appellations Sachen der jüdischen Dienstmagd Jüttel Kl.rin itzt Appellantin wider den hiesigen Schutzjuden Hirsch Nathan Bekl. itzt Appellaten.

Erkennet pp.

Daß die formalien des eingewandten Rechtsmittels richtig und in der Sache selbst Kl.rin noch nicht abzuweisen sondern vermöchte sie nach vorgängiger Prüfung ihres Gewissens, ob sie ohne dessen Verletzung, und ohne Gefahr als meineidig gestraft zu werden zu schwören

daß sie sich mit dem Bekl. am 9t. oder 10t. Juny 1794 fleischlich vermischt habe

Das Erkenntniß erster Instanz vom 27 Januar dahin zu ändern daß Verkl. für den Vater des von der Kl.rin am 2ten Mart a.c. gebohrnen Kindes männlichen Geschlechts zu achten, und diesem gemäß gehalten der Kl.rin bis nach zurückgelegten 14ten Jahre desselben vom Tage der Geburth monatlich 3 rt. Alimente die rückständigen binnen 14 Tage bey Vermeidung Executionis die laufenden mit Anfangs jeden Monaths praenumerando zu entrichten, ihr für die defloration 30 rt. und an Wochenkosten 6 rt. ebenmäßig binnen 14 Tage zu bezahlen, und die Kosten beyder Instanzen gegen einander aufzuheben, im Nichtschwörungsfall das Erkenntniß vom 27. Jan zu bestätigen und Appellantin die Kosten allein zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Durch das Zeugniß der in dieser Instanz abgehörten Stackfisch-schen Eheleute, ist allerdings ein dringender Verdacht gegen den Bekl. ausgemittelt, wonach er und seine Mutter die Zeugen zu einem ihm günstigen Zeugniß über den zu bekundenden schlechten Lebenswandel der Kl.rin haben verleiten wollen. Denn der Stackfisch deponiert eidlich, daß Bekl. ihn also angedet, ob er nicht gesehen daß die Klägerin der Wittwe Riet, die Jütteln welche sich schwanger von ihm angegeben, des Nachts auf die Straße herum gelaufen. Nachdem ihm Zeuge gesagt was er von der Jütteln wiße hat er versetzt es wäre gut, zwingen kann er ihn nicht zu einem Zeugniße. Die Mutter des Bekl. hat bald darauf einen ähnlichen Versuch gemacht, den Zeugen in ihr Haus gerufen und von ihm verlangt

er sollte nur für ihren Sohn das erbetene Zeugniß ablegen.

welcher der Zeuge ebenmäßig erwiderte

das könnte er nicht überhaupt ginge ihn die (...) nichts an.

laut Deposition der Ehefrau des Zeugen hat Bekl. zu wiederholten mahlen ihren Mann aufgesucht um ihn dahin zu disponiren daß er das Zeugnis in der angegebenen Art für ihn ablegen solle.

Die Jütteln soll zwar ebenfalls 2 Mahl zu den Stackfisch-schen gekommen sein, um ihren Mann zu bewegen kein Zeugniß wider sie abzulegen. Es gravirt sie dies aber auch nicht, weil die Zeugen von ihr nichts nachtheiliges bekundet haben. Dagegen begründet dies Zeugniß gegen den Bekl. den dringenden Verdacht der ihm beygemessenen Schwängerung. Da Kl.rin zu keinem probatorial Beweise verstattet war bedurfte es keines Gegenbeweises, und das Vorgeben des Bekl. verdient daher keine Rücksicht, wenn er unschuldig warum würde er sich so ungelegentlich bemüht haben, die sonst unbescholtene Aufführung der Kl.rin verdächtig zu machen? In dieser Rücksicht und da der Verdacht bloß den Bekl. trifft der dem Gerücht nach, auch die kurz vorher aus seiner Mutter Dienst schwanger entlassene Köchin in diesen Zustand versetzt haben soll, muß man in diesem Fall nach der gesetzlichen Vorschrift des ALR. P 2. Tit 1. § 1118 den Erfüllungseid dem Purgatorio vorziehen. Im Fall der Ableistung findet nur die minder beträchtliche Abfindung statt

§ 1119 des L Rechts.

und dem gemäß kann Kl.rin als eine Dienstmagd nur das gewöhnliche Quantum von 30 rt. für ihre defloration und an Wochenkosten wöchentlich 1 rt., im übrigen aber die geforderte Alimente von 3 rt. monatlich als wofür itzt ein Kind kaum verpflegt wird verlangen. Es ist solchem nach wie geschehen zu erkennen gewesen.

L.S. v Wyckersloot.

3 rt. Urtels Geb.

Jahrgang 1800

S. 306 – 306 b

Janecken ./ Bayardschen Curator

Publ. den 20t. Oct: 1800.

In Sachen der Dorothee Charlotte Janecken und des Vormundes des minorennen Carl Ludwig Bayard Kl. und Appellanten, wider den Curator des von Bayardschen Nachlaßes Justitz Kommissarius Kobiling Bekl. und Appellaten

Erkennet p.

daß formalia appellationis richtig, quoad materialia auch Sententia a qua de publ. den 25. Jan: c. dahin zu reformiren:

daß es zuförderst bey der Entsagung des Sextantis von Seiten der Kl. sein Bewenden habe. Hiernächst Bekl. schuldig dem Carl Ludwig Bayard monatlich an Alimenten 3 rthr. bis zu deßen zurückgelegtem 14. Jahre zu entrichten, und die Verfloßenen vom 1. April 1797. binnen 14. Tagen mit 4 proCent Verzögerungs Zinsen bey Vermeidung der Rechtshülfe, die laufenden aber einvierteljährig praenumerando abzuführen, und die Prozeßkosten zu compensiren.

V. R. W.

Der Geheime Rath v. Bayard ist ohne Testament und eheliche Kinder verstorben, mithin tritt der Fall der Forderung des erbschaftl. Sextantis ein.

Es ist indeßen entschieden, daß diese mit der Alimenten Forderung nicht verbunden werden können, dagegen ist dem Curatori des unehel. Kindes die Wahl auf dies oder das andere unbenommen. In der Novella 89. Cap: 12. §. 4. wird sowohl von Alimenten als vom Sextante gesprochen, und da man dies als disjunctive Verordnungen angenommen hat, so hat man die Wahl des Alimentandi hierauf gegründet, welches auch durch das bestätigte Gutachten der Gesetz Commission vom 14. März 1794. gesetzmäßig geworden ist, so wie solches auch mit dem A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 677. und 652. stimmt. Es hat also dieser Wahl gemäß erkannt werden müssen, zumahlen sich Kl. der Sextanten Forderung begeben haben.

Uebrigens ist bescheinigt, daß defunctus bis zum 1ten April 1799. monatlich 3 rthr. bezahlt hat, und deswegen ist auch für die Folgezeit darauf erkannt worden.

(L. S.) vWyckersloot

3 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1800

S. 308 – 308 b

Ristelhuben ./ Andersch und dessen Vater

Publ. den 27ten October 1800

In Sachen der unverehelichte Dorothee Louise Ristelhuben Kl.rin, wider den Studirten Heinrich Andersch zu Franckfurth an der Oder und deßen Vater den Stadtgerichts Attestar Andersch zu Koenigsberg in Preußen beiderseits Appellanten und Appellaten.

Erkennet pp.

Daß formalia appellationem richtig quoad materialia aber

Grav 1. der Klrin für erheblich zu achten, und solchem nach das Erkenntniß vom 20 Merzt c: dahin abzuändern daß das Ausstattungsquantum nicht auf 50 rtl. sondern auf 100 rtl. zu bestimmen, und da nachbey Ermangelung eines Capital-Vermögens, der jährliche Unterhalts Beytrag nicht auf 6 rtl. sondern auf 10 rtl. festzusetzen, im übrigen aber das vorige Erkenntniß zu bestätigen und die Prozeßkosten zu compensiren.

Von Rechts Wegen

Was die erste Beschwerde der Kl.rin anbetrift so ist das Ausstattungs Quantum von 50 rtl, ihrem und des Bekl. Stande nicht angemessen, sie ist eines Unteroffiziers Tochter, und Bekl. ist ebenfalls von mittlern Stande. Es ist überdem wahrscheinlich daß er Aussichten nach gutem Vermögen hat, da er der Klrin schon 200 rtl. Ausstattung vergleichsweise ausgelobt hatte, es haben also die erkannten 100 rtl. und resp: jährliche 10 rtl. festgesetzt werden müssen, hierdurch ist zugleich der 2ten Beschwerde des Bekl. (wohl Kl.) abgeholfen.

Grav: 3: der Kl.rin ist schon deswegen verwerflich, weil hierauf bisher nicht geklagt worden, und also darauf nicht erkannt werden kann, überdem ist der Vergleich qu: aus rechtlichen Gründen für unverbindlich erklärt und es kann also auch daraus kein rechtliches Fundament zur Klage genommen werden. Es steht auch weiter nichts darin als daß Bekl. dem Kinde aus besonderer Vorliebe ein Erbrecht auf sein dereinstiges Vermögen gleich einer ehelichen Geburth bewillige. Hierdurch kann sich Kl.rin aber nicht berechtigt halten, für das Kind auf die sonstigen Rechte einer ehelichen Geburth Anspruch zu machen.

Die erste Beschwerde des Bekl: wegen der Alimentation des Kindes ist nicht erheblich. 2 rtl. monatlich sind auf keine Weise zuviel, und reicht bey jetzigen Preisen nicht hin, um die dermaligen Bedürfnisse des Kindes zu bestreiten, und ist auch überdem dem Stande der Partheyen angemessen.

Es hat also überall wie geschehen erkannt werden müssen.

(L S) vWyckersloot.

4 rt. Urteils Geb. auf Seite des Bekl.

Jahrgang 1800

S. 316 – 316 b

Krause ./ verhel. Schierin

Publ. den 13. Oct: 1800.

In Sachen des Bauern Adam Krause zu Dogow, Kl. und Appellanten, wider die verhel. Schierin geb. Betgin, in Beystande ihres Ehemannes, des Küsters Schier Verkl. und Appellatin

Erkennet p. p.

daß zwar die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, in der Hauptsache aber, das Urtheil des Instructions Senats des Kammergerichts vom 3. Juny dieses Jahres zu bestätigen, und Appellant, der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach richterlicher Festsetzung zu erstatten, und 5 rthr. Succumbenz Gelder zu erlegen verbunden.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Sohn des Appellanten, war zur Zeit des angestellten Schwängerungs Prozeßes gegen ihn schon 27. Jahr alt, also längst großjährig, und diente bey seinem Vater als Knecht.

Man kann zwar eine volljährige auch unter väterl. Gewalt stehende Person, in Ansehung ihres nicht freyen Vermögens nur unter Beytritt des Vaters nach der Prozeßordnung Tit. 1. §. 13. vor Gericht erscheinen; allein des Appellanten Sohn hat gar kein Vermögen, und der wider ihn geschwebte Prozeß betraf seine persönliche Verbindlichkeit, als Vater.

Wenn indeßen diese Stelle auch hier Anwendung fände, so hat doch Appellant nicht das geringste Erhebliche angeführt, wodurch in der Sache selbst ein anderes Urtheil erfolgen könnte.

Auch stehet indeß die Verbindlichkeit zur Alimentation des Kindes gegen ihn selbst fest, und er selbst hat dasselbe gegen sich rechtskräftig werden laßen. Es ist daher wie geschehen erkannt worden.

(L. S.) vWyckersloot.

4 rt. Urth. Geb.

5 „, Succ. Gelder.

Jahrgang 1800

S. 316 b – 317

Hartwig ./. Dressel

Publ. d. 27ten October 1800.

In Appellations Sachen der Wittwe des Schneidermeisters Hartwig gebornen Barz zu Charlottenburg, Verklagtin und Appellantin wider den Prediger Dressel daselbst, als natürlichen Vormund seiner minorennen Tochter Johanne Charlotte Sophie Dressel separirten Hartwig Kläger und Appellaten,

Erkennet pp

Daß der Hoffiscal Buchholz binnen endlichen 8. Tagen, bey 2 Thaler Strafe Vollmacht von der Appellantin bey zu bringen gehalten, demnächst formalia zwar richtig, in Ansehung der Hauptsache aber Sententia a qua de publicato den 27 März 1800.

aus denen dabey angeführten nicht widerlegten Gründen, und da das Conclusum der Gesetz-Commission de 1789. per Rescriptum vom 31 July ej. a. der Stettinschen Regierung ausdrücklich zur Achtung in künftigen gleichen Fällen zugefertigt ist, auch der in dem allgemeinen Landrechte Part II. Tit. II. §. 628. bis 630 festgesetzten Theorie, nach dem §. IX. des Publiccations Patents vom 5. Februar 1794. immer der Vorzug gegeben werden muß, und da hier noch der besondere Grund hinzutritt daß die Verklagtin usufructuarin des ganzen Vermögens ihrer Kinder ist, übrigens sich von selbst versteht, daß deren Verbindlichkeit zur Alimentation nur so lange dauern kann, bis ihr Enkel sich selbst zu ernähren, oder ihr Sohn, seiner Verbindlichkeit ex judicato vom 7 März 1799. nachzukommen, im Stande seyn wird.

lediglich zu bestätigen, und Appellantin nicht allein dem Appellanten die Kosten dieser Instanz, nach deren vorher gegangenen Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten, sondern auch 5 rt. Succumbenzgelder zu erlegen schuldig. V. R. W.

(L.S.) vWyckersloot.

4 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1800

S. 322 b – 323

Henningen ./ Mayen

publ. den 10. Sbr. 1800.

In Sachen der unverehelichten Maria Henningen zu Wittstok Kl. und Appellantin wider den Cassierer Neyen daselbst Bekl. und Appellaten.

Erkennet p.

Daß zwar Formalia appellationis richtig quoad materialia aber Sententia a qua de publ. den 15ten Aprill: a: c. lediglich zu bestätigen, und Appellantin schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten.

V. R. W.

Die EntscheidungsGründe der ersten Instanz behalten ihre rechts Kraft, u. das was in Appellatorio angeführt worden, ist so erhebl. nicht, daß darüber Beweis aufzunehmen sey.

Der Knecht Brauns soll zwar gesagt haben, daß ihm für seine Aussage von Bekl. eine Hand voll Geld versprochen, u. gegeben worden. Dies ist aber nicht nur seiner eidl. Aussage in gener. entgegen, sondern widerstreitet auch dem Zeugniß der glaubh. Zeugen, der Stummschen Eheleute, gegen welche der Brauns seine mit der Kl. getriebene Unzucht schon vor gegenwärtigem Prozeß erzählet, wohinzu die angebl. Bestechung des Bekl. keinen Anlaß geben konnte. Es bleibt auch immer das Zeugniß der Langen stehen, welcher die Kl. gestanden hat, daß ein Knecht Vater zum Kinde sey. Wie wenig es also Glauben verdienen würde, wenn der Brauns gegen Jemanden gestanden hätte, er sey für sein Zeugniß bestochen worden, fällt von selbst in die Augen, ohne zu gedenken, daß dies blos ein Zeugniß vom Hörensagen seyn, und das eigene Geständ. des Verbrechers enthalten würde.

Daß der Verkl. die Langen durch Drohung zum günstigen Zeugniß gebracht haben soll, ist ohne weitere Bescheinigung blos angeführt, u. relevirt um so weniger als das bloße Drohen keinen Grund abgeben kann, ein Zeugniß für verdächtig zu halten.

Endlich kann die Erzählung der Tochter des Bekl. der Kl. auch nicht zu statten kommen, sie selbst kann kein Zeugniß darüber wider ihren Vater ablegen, u. was sie gegen andere gesagt haben solle können auch diese durch ihre Aussage als blos auf das Hören sagen gerichtet nicht wahr machen, oder bescheinigen. Hiernächst beschwert sich auch Kl. über das nur auf 10 rt. bestimmte EntschädigungsQuant: vergeblich. Zuförderst hat sie schon deßen Festsetzung dem richterl. Ermessen überlassen u. dem geschiehet ihr dadurch, da deren schlechte Aufführung sehr wahrsch. gemacht ist, immer noch genug, zumalen nach dem Anführen des vor. Richt. dergl. Bestimmung Observantia in der Priegnitz ist, das Vermögen des Bekl. nicht beträchtlich u. verschuldet seyn u. er auch eine Frau u. 4 Kinder zu ernähren haben soll.

Aus diesen Gr. hat denn wie gesch. erk. werd. müß.

L. S. v Wyckersloot.

Arm. S.

Jahrgang 1800

S. 322 b

Neumann ./. Pramert

publ. den 10 Sptr. 1800

In apSach: der Wittwe Naumann geborne Schulze, Kläg., jetzt Appellantin wider den Geh. Secret. Pramert Beklagten, iezt Appellaten.

Erekennen pp

Daß die erhobene Beschwerden als unerheblich zu verwerfen und das Erkenntniß vom 24ten July 1800. zu bestätigen, Klägerin auch gehalten, dem Gegner die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten.

V. R. W.

Der Forderung der 80 rthr. welche Klägerin dem Beklagten vorgeschoben haben will, ist der von demselben abgeschworne Eid entgegen, und den übrigen Ansprüchen obstiret der Vergleich vom 12 Januar 1786 den Klägerin anerkennen müßen, und in welchem sie zur ganzlicher Auseinandersetzung und Abfindung wegen des mit dem Beklagten gepflogenen vertrauten Umgangs ein für allemal 50 rthr. empfangen hat, wogegen sie allen Ansprüche an den Beklagten, sie mögen Namen habe, wie sie wollen, förmlich und in Beystand ihrer Mutter und ihres damaligen Ehemanns entsagt hat. Confirmatoria hat daher kein Bedenken und Klägerin muß auch dem Gegner die Kosten dieser Instanz des von ihr so gemißbrauchten Namen Rechts ungeachtet erstatten.

(L. S.) v Wyckersloot.

A. S.

Jahrgang 1800

S. 345 b

Krafft ./. Dietrich

Publ. den 31 July 1800.

In Sachen des Seidenwürkermstr. Friedrich Wilhelm Krafft Bekl. und Appellanten, wider die Eleonore Elisabeth Dietrich Kl. und Appellatin.

Erkennet p.

Daß zwar form. app. richtig, quoad mat. aber Sent. a qua de publ. den 14. Merz ac. lediglich zu bestätigen und Appellant schuldig der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlicher Festsetzung zu erstatten. VRW

Es sind die vorigen Entscheidungsgründe durch nichts entkräftet worden und der in 2 Instanz von dem Bekl. gemachte Versuch die Kl. in Ansehung ihrer Aufführung verdächtig zu machen verdient wenig rechtliche Rücksicht.

Die Kl. leugnet, daß sie einen (...) zum Vater des Kindes angegeben haben sollte, und wenn sie dies Geständniß auch gethan hätte, so fehlt es ihm dennoch an Beweiskraft. Ebenfalls leugnet sie, daß sie sich des Abends unter den Mannsleuten auf dem Fluhr herum getrieben haben soll. Wenn sie sich aber so betragen haben sollte, würde dies gegenwärtig nichts zu bedeuten haben, da aus den Acten hervorgeht, daß in dem Hause, wo sie gedient hat, mehrere Professionisten gewohnt hat, mithin ein solches Zusammentreffen nicht recht vermieden werden können, und da auch die Forderungen der Kl. geringe bestimmt sind, so ist überall, wie geschehen zu erkennen gewesen

(L S) von Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 347 – 348 b

Weber ./ Renard

Publ. den 7. August 1800.

In Appellations-Sachen der Caroline Johanne Weber in Beistand ihres Vaters des Büchsenmachers unter dem von Joeckingschen Husaren Regiment Johann Leopold Weber Klägerin, anitz Appellantin, wider den Mechanicus bey der hiesigen Academie, Johann Jacob Renard, Verklagten und Appellaten,

Erkennet pp. für Recht.

Daß Formalia remedii richtig, auch quoad materialia Klägerin schuldig, ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig gestraft zu werden, einen Eid dahin:

daß Verkl. sich unter dem Versprechen der Ehe fleischlich mit ihr vermischt habe, leisten könne, quo praestito, Sententia a qua de publ. den 19 Decbr. 1799 dahin abzuändern

daß Verkl. die Ehe mit der Klrin zu vollziehen gehalten, oder falls er sich dessen, auch post Sententiam weigern sollte, ihr den vierten Theil seines Vermögens auszuantworten schuldig und die Klägerin für wohl befugt zu achten, bis zu ihrer wirklichen Verheirathung den Nahmen des Verkl. zu führen; auch in diesem Falle Verkl. der Klägerin, die Kosten erster Instanz praevia liquidatione et moderatione zu erstatten verbunden.

im Nichtschwörungsfalle hingegen es bey der Abweisung der Klrin mit ihren Ansprüchen auf Vollziehung der Ehe, oder vollständiger Entschädigung, und bey ihrer Verurtheilung in die Kosten erster Instanz zu belassen, die Kosten dieser Instanz aber, in beiden Fällen, gegeneinander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

Gründe

Da nach dem eigenen Geständniß der Klrin hier kein solches sollennes schriftliches Eheversprechen errichtet ist, wie die Constitution vom 15 Decbr. 1694, deren Declaration vom 2 Septbr. 1717, das Edict vom 8 Februar 1770 § 11, das allgem. Landrecht P. I. Tit V. § 131 et 168. und Part II. Tit. 1. § 82 vorschreiben so kommt es im vorliegenden Falle bloß darauf an:

ob der, nach Behauptung der Klrin, lediglich wegen des vom Verkl. mündlich erteilten Versprechens der Ehe von ihr dem letztern verstattete Beischlaf sie berechtigen kann, auf Vollziehung der Ehe, oder auf vollständige Entschädigung zu dringen?

Nach den Vorschriften des ALR. würde diese Frage zu verneinen seyn, weil Klrin kein lebendiges Kind zur Welt gebracht hat, sondern nach ihrem eigenen Anführen sie nur zweymahl von einer einmonatlichen Frucht entbunden worden,

A. L. R. P. II. Tit 1. § 1074. et 1089.

Auch das Rescript vom 22 Febr: 1768 spricht nur von dem Fall, wo bündige Sponsalia celebrirt worden, und die Schwängerung dazu gekommen,

Sammlung der Verordnung de 1768 n. 14. co 2051

Allein das Landrecht hat in dergleichen Ehesachen noch nicht ein legis, und durch das Conclusum der Gesetz Commission, vom 16 July 1789 welches in sofern die principia Juris Canonici de sponsalibus de praesenti bestätigt hat, steht fest:

daß eine ledige Frauensperson die von einem volljährigen Manne sui juris, unter mündlichem Versprechen der Ehe geschwächt worden, auf Vollziehung der versprochenen Ehe zu klagen befugt sey, und das Edict vom 8. Februar 1770 dieser Klage nicht entgegengesetzt werden könne.

Samm. aller Entscheid. der GesetzCommiss. No: 151 pag. 203.

J. H. Boehmer instit. jur: Canon: Lib IV tit 1. § 3. 4. 5.

Der Verkl. hat zwar beides, sowohl den Beischlaf als auch das Versprechen der Ehe geaugnet und die Klrin hat keines von beiden vollständig erwiesen. Indessen sind doch verschiedene Umstände ausgemittelt, welche beides wahrscheinlich machen.

Der Verkl. hat 1) eingestanden, der Klrin einen goldenen Ring, welcher nach Behauptung der Klägerin mit R. gezeichnet gewesen, geschenkt und ihr, bei seiner Abreise nach Copenhagen den Schlüssel zu seinem Quartier zur Verwahrung gegeben zu haben.

fol. 10 actor:

2) Ferner hat der Verkl. der Klrin in seinem Schreiben vom 29 October 1798 offenbar Beweise seiner Zuneigung gegeben, und wengleich die darin gebrauchten Ausdrücke auch auf ein intendirtes Concubinat gedeutet werden könnten, so kommt doch hinzu,

3) daß Verkl. nach Aussage beyder Münchschen Eheleute fol: 54_v sq: et 61. die Klägerin ausdrücklich für seine Frau ausgegeben, und daß er, sowohl nach dieser Persohnen Zeugnisse, als auch nach dem der Schulzen fol: 16. mit der Klrin in einem Bette geschlafen hat. Zwar differirt die verehelichte München in Ansehung der Zeit fol: 16 et 55. Auch muß letztere sich, bey der lezten Bestimmung derselben auf die Mitte October 1798 geirret haben, weil Verkl. dazumahl, nach dem Briefe vom 29 Octbr: noch abwesend war. Indessen betrifft dies keinen wesentlichen Umstand und da das Factum sich vor beinahe 2 Jahren zugetragen haben soll, so ist ein solcher Irrthum um so eher zu entschuldigen. Bey dieser Lage der Sache mußte auf einen Erfüllungseid erkannt und auf den Fall daß dieser geleistet wird, die Definitiva nach dem Concluso der Gesetz Commission vom 16 July 1789. und dem Rescript vom 22 Febr: 1768 wie geschehen bestimmt werden.

Das Erkenntniß in Ansehung der Kosten aber gründet sich auf die Vorschrift der G.O. Tit. 23.
§. 3. no 4. litt 6. und § 6.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 383 b – 384

Tanne ./ Langer

Publ. den 5 Juny 1800

In Sachen des gewesenen Regiments Quartiermstrs Tanne Bekl: und Appellanten, wider die Juliane Marie Lange Kl: und Appellatin

Erkennen p.

Daß zwar Formalia Appellationis richtig, quoad materialia aber, Sent. a qua de publ: d. 8 July a pr. aus den vorigen Entscheidungsgründen, und da bei den abgehörten Zeugen, nicht auf ihre Meinung, sondern was factisch gewiß ist, ankommt, der Professor Zenowert auch bezeugt, daß er nicht annehmen könne, daß Bekl. der Kopfkrankheit wegen vom 5. Febr. bis zum 28. May 98 zur Vollziehung des Beischlafs völlig unlustig gewesen sei.

lediglich zu bestätigen u. Appellant nicht nur schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instantz nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten, sondern auch 5 rt. Succumbenzgelder zu erlegen. VRW.

(L.S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 418 – 418 b

Ernst ./ Litgendaken

Publ. den 25 August 1800.

In Appellations Sachen der unverehel. Marie Elisabeth Ernst zu Malz, Kl. anjetzt Appallantin, wider den Būdner und Schiffer Johann Litgendaken zu Zerperschleuse Verkl: und Appellaten.

Erkennet p.p.

daß form: remedii richtig; quoad mat: aber das Erkenntniß der Erbpachtsgerichte zu Zerperschleuse de publ: den 1. April 1800 lediglich zu bestätigen, und Appellantin dem Appellaten die Kosten dieser Instanz nach deren vorhergegangener Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten gehalten.

VRW.

Denn eigentlich ist hier der Fall, wo keine Vermuthungen, welche dem Richter zu einem nothwendigen Eide bestimmen könnten vorhanden sind, und in solch einem Fall muß nach dem a LR. P. II. Tit: 1. §. 1105 auf den zugeschobenen Eid erkannt werden.

Die Kl. konnte, nach erfolgter acceptation des von ihr deferirten Eides, denselben nicht widerrufen. Der Appellantische Deducent will zwar einen Widerspruch von Seiten des Verkl: darin finden, daß Verkl: anfänglich behauptet:

„er sei krank.“

und nachher

die Kl: sei bei ihm auf dem Schiffe gewesen.

Allein seine Einlaßung f: 8y zeigt, daß er letzteres nur von der Zeit seiner Zurückkunft von Berlin und von der nachher erfolgten Fahrt, mittags eingeräumt habe. Es widerspricht folglich dieses seiner ersten Behauptung nicht.

Wenn die Kl: wirklich gegen den Verkl. geräumt hätte, daß sie sich an einem bestimmten Tage viel mit der Hurerei verdient habe, wie sie jedoch leugnet, so würde dies offenbar eine stärkere Praesumtion gegen die Kl: als gegen den Bekl: erwirken und da kein hinlänglicher Grund zum Erfüllungseide der Kl: beigebracht ist, so hat es bei dem in Sententia a qua dem Verkl: auferlegten Eide belassen werden müssen.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 418 b – 419

Ehrentreich ./ Borchert

Publ. den 1ten Septbr. 1800.

In Sachen der Helena Dorothee verehl. Ehrentreich, in Beistand ihres Ehemannes, des Soldaten Ehrentreich Klr: und Appellantin, wider den Invaliden Johann Borchert Bekl: und Appellaten.

Erkennet p. p.

Daß die Förmlichkeiten der Appellation zwar beobachtet, in der Hauptsache aber das Urteil des Domainen Justitz Amts Zechlin vom 18 Novbr: vJ zu bestätigen und Appellantin dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten verbunden. VRW.

Die Klrin hat im Beistande ihres Ehemannes, dem Bekl. über den von ihm abgeleugneten Klagegrund den Eid zugeschoben; und sie ist dabei verblieben, nachdem ihr vorschriftsmäßig die Folge der Eideszuschiebung erklärt worden. Sie beschwert sich daher mit Unrecht, daß auf Ableistung dieses Eides erkannt worden, und die Fälle, wo sie diesen vom Bekl: angenommenen Eid nach der Prozeß Ord: Tit: 10. §. 298. zurücknehmen könnte, sind hier nicht vorhanden. Zwar schreibt das allg. Preuß. Landrecht Th: 1. Tit: 1. § 1105 vor, daß in SchwängerungsSachen ein zugeschobener Eid nur alsdann statt finden könne, wenn auch keine Vermuthungen vorhanden wären, welche den Richter zum nothwendigen Eide bestimmen könnten, diese Vermuthungen fehlen hier aber gänzlich. Die Klrin räumt selbst ein, sie könne dem Bekl. nichts nachsagen, woraus man sich einer solchen That zu demselben versehen könnte.

Es ist daher wie geschehen, rechtlich erkannt worden.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 419 – 419 b

Sadler ./ Jobst

Publ: Berlin den 1 Septbr. 1800.

In Sachen der unverehl. Anne Marie Sadler Kl. und Appellantin, wider den Haus Knecht Johann Jobst Bekl: und Appellaten

Erkennet pp.

Daß form: appellationis richtig, quoad materialia auch Sententia a qua de publ. den 31 January c. dahin zu reformiren, daß Bekl. nicht zum Reinigungs- sondern vielmehr Kl: zum Erfüllungseide dahin zu verstatten,

daß sie sich ernstlich zu prüfen schuldig, ob sie ohne Verletzung ihres Gewißens, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig gestraft zu werden, einen Eid dahin:

daß Bekl: sich in dem Zeitraum vom 27 Jun: bis 20t. Septbr: 1798 (...) fleischlich mit ihr vermischt habe,

zu leisten, alsdann es bei dem, was wegen der Vaterschaft des Bek. im vorigen Bescheide erkannt worden, sein Verbleiben habe, im Nichtschwörungsfall aber Kl: abzuweisen, die Prozeßkosten aber auf alle Fälle zu compensiren. VRW.

Auf die Außage der Kl: Mutter in 1t. Instanz ist zwar nur ein bloßer Verdacht begründet, dagegen aber haben die in dieser Instanz abgehörte Zeugen, das außergerichtliche Geständniß des Bekl: dergestalt dargethan, daß es zum völligen Beweis des Stupri nur des Erfüllungseides bedarf, wenn zumahlen folgende sonstige Umstände hinzukommen, daß Bekl: nicht nur zu der angegebenen Zeit mit der Kl. zusammen gedient hat, sondern auch sogleich nach deren Abgang aus dem Dorf das folgende Mädchen ihre Stelle ersetzte und auch einen vertrauten Umgang mit derselben angefangen hat, mithin man sich der That zu ihm sehr wohl versehen kann. Die Zeugen sind überdem nicht verdächtig, und Bekl. hat selbst wider ihre Vernehmung nichts zu erinnern gehabt, es hat also wie geschehen erkannt werden müßen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 455 – 455 b

Sellin ./. Gabriel

den 10. Novbr. 1800

In Appellations (Sachen) des Kuhhirten Sellin zu (...)stein Verklagten anjetzt Appellanten,
wider die Dorothee Elisabeth Gabriel, Klägerin und Appellatin,

Erkennet p.

Daß die Förmlichkeiten der Appellation zwar beobachtet, in Ansehung der Hauptsache aber
die Beschwerden unerheblich mithin das vorige Erkenntniß des Justitz Amts Chorin de publ.
den 24. July 1800.

da Appellant eingestanden hat, von Johannis bis Michaelis 1799 verschiedentlich mit
der Klägerin sich fleischlich vermischt zu haben, da vom Johannis Tage bis zum 3ten
Martz 1800, als dem Tage der Niederkunft 249 Tage verfloßen sind, mithin die Zeit
des Beischlafs und der Gebuhr des Kindes nach den gesetzlichen Bestimmungen
harmoniren, und da die Einwendungen des Appellanten nach den Vorschriften des A.
L. R. P. II. Tit: 1. §. 1032. Tit. 1. §. 618. 619. 620.

unerheblich sind,

lediglich zu bestätigen, und Appellant der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten
gehalten, die Gerichts Kosten jedoch bei deßen Armuth niederzuschlagen.

V.R.W.

(L.S.) vWyckersloot

Jahrgang 1800

S. 487 b – 488 b

Wegener ./. Zernickow

publ: den 24. Novbr: 1800.

In Sachen des Bauer Martin Wegener zu Weissensee Bekl. und Appellanten, wider die Marie Charlotte Zernickow in Beistand des ihr, und ihrem Kinde bestellten Curatoris Kuhhirten Munchehoff Klr. und Appellaten,

Erkennet pp.

Daß die Förmlichkeiten für beobachtet anzunehmen auch in der Hauptsache die Klr: in dem ihr, in dem Urteil der von Schenckendorffschen Gerichten zu Weissensee de publ: den 19 und 27. July 1800 auferlegten Eid noch mit zu übernehmen schuldig

daß sie zu der Zeit des ersten mit dem Bekl. gepflogenen Beischlafs noch mit keiner andern Mannsperson sich fleischlich vermischt gehabt hatte.

und falls sie dieses nicht mit zu beschwören im Stande sein sollte, oder wollte, die selbe mit den ihr für d. Entjungferung zuerkannten 5 rt: abzuweisen. Hiernach das gedachte Erkenntniß zu ergänzen, und resp: abzuändern, im übrigen aber dabeibe zu bestätigen, und die Klr: $\frac{1}{4}$ der Urteilsgebühren für dieses Erkenntniß zu tragen verbunden, die übrigen Kosten beider Instanzen aber dem Bekl: allein zur Last zu legen. V. R. W.

Gründe:

Denn der Bekl. hat schon damals als die Kl. am 2 Decbr: 99. ihre Schwangerschaft den Gerichten anzeigte, ad Protocollum eingestanden, daß er mit der Klr: im Sommer, und im Herbst d. J. den Beischlaf vollzogen habe.

fol: 1. act: 1. Inst:

Nach erfolgter Niederkunft der Kl. sich am 22. May 1800 freiwillig vor Gericht gestellt, und erklärt, daß er sich für den Vater des von der Klr: am 3 April d. J. gebornen Kindes anerkennen wolle.

Da er in Joh. 1799 also zu einer solchen Zeit den Beischlaf mit ihr getrieben habe, daß dieses Kind davon erzeugt sein kann. Aus dem Grund dieses Geständnißes, nach welchem auch die Niederkunft der Kl. mit der Zeit des mit dem Bekl. gepflogenen Beischlafs wirklich übereinstimmt, hatte der Bekl. zur Bezahlung der Tauf= Entbindungs- sechswöchentlichen Verpflegungs und AlimentenKosten des Kindes pure verurteilt werden können, ehe noch auf einen Eid zu erkennen. Der Bekl. will zwar jetzt jenes Geständniß zurücknehmen, es fehlt aber dazu ganz an einem rechtlichen Grunde.

Ueberdies giebt auch dasjenige was er in dieser Instantz angeführt, deutlich zu erkennen, daß er auch jetzt nicht leugnen kann, mit der Kl: einen verdächtigen Umgang gehabt zu haben: seine Einwendungen gehen überhaupt nur darauf hinaus, daß die Kl: außer

ihm auch mit andern Mannspersonen den Beischlaf getrieben habe. Dieser Umstand ist aber nur allein in Absicht der Forderung der Kl. wegen ihrer Entjungferung erheblich, wegen ihrer übrigen Forderungen der Bekl. immer verhaftet, da er den Beischlaf, der mit der Zeit der Niederkunft übereinstimmt, wiederholentlich eingestanden hat. Die verlangte nochmalige Vernehmung der Zeugen Pfuhl ist daher auch ganz unstatthaft, da jedoch der Bekl. gleich anfänglich von der Kl. darüber den Eid verlangt hat, daß sie zur Zeit des ersten mit ihm gepflogenen Beischlafs noch Jungfer gewesen sei, auch die Auage der Pfuhl dieses verdächtig macht, so ist in Absicht dieses Umstandes von welchem die Forderung der Kl. für ihre Entjungferung abhängt, noch auf einen Eid und wegen dieser Abänderung des vorigen Urteils auch in Absicht der Prozekosten mithin wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 545

Kannengiesser ./ Kulicken

Publ: den 8ten December 1800.

In Appellations-Sachen des Posamentiermeisters Kannengiesser Verklagten und Appellanten eines, wider die unverehlichte Marie Dorothee Kulicken Klägerin und Appellatin andern Theils,

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Hauptsache das Urthel erster Instanz vom 26. July 1799 dahin abzuändern, daß Klägerin mit der Forderung für die Entjungferung und Ausstattung abzuweisen, übrigens aber gedachtes Urthel aus den dabey angeführten Gründen zu bestätigen. Die Kosten beyder Instanzen werden dahin compensirt, daß Verklagter 5/6 und Klägerin 1/6 zu bezahlen schuldig. Von Rechts Wegen.

Denn nach der einstimmigen eydlichen Aussage der Schusterschen Eheleute, hat die Klägerin in beyder Zeugen, und mehrerer Soldaten Gegenwarth, sich geäußert: Sie sey jetzt schwanger, und zwar von ihrem Liebhaber der ein Mousselin Weber sey, damit derselbe nun dereinst Meister werden, und sie sich mit ihm verheyrathen könne, so würde sie einen Jäger /d. i. den Verklagten der grüne Kleidung trug / als Vater vom Kinde angeben, der solle ihr einige 100 rt. blechen; und auf Vorhalten, daß dies sehr schwer fallen würde, weil der Jäger wahrscheinlich nichts habe, ist sie bey jener Aeusserung mit dem Zusatze geblieben: der Jäger hat Geld der soll bluten, den Mousselin Weber könne sie nicht zum Vater angeben, weil er nichts habe. Durch diese wiederholte Aeusserung hat Klägerin sich mit 15 rt. ihr zuerkannten Entschädigung verlustig gemacht, obgleich, da der Verklagte den Beischlaf zugestanden hat, und das Kind im 6 ten Tage des 9 ten Monaths gebohren ist, in seinen Verpflichtungen in Absicht der Alimentation des Kindes, der Tauf, Entbindungs und 6 Wochen Kosten nichts geändert wird.

(L. S.) vWyckersloot.

6 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1800

S. 550 – 550 b

Chevalier ./ Schlesionna

Publ: den 29ten December 1800.

In Sachen des Vergolder Chevalier, Verklagten und Appellanten wider die Ehefrau des Grenadier Schlesionna, im Beistande ihres Ehemannes, Klägerin und Appellaten.

Erkennet pp.

Daß zwar die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, in der Hauptsache aber, das Urtheil des Instructions-Senats des Kammer=Gerichts vom 6ten Maerz dieses Jahres, zu bestätigen, und Appellant der Appellatin die Kosten dieser Instanz, nach richterlicher Festsetzung, zu erstatten, und 5 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen verbunden.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Verklagte giebt zu, daß er mit der Klägerin den Beischlaf getrieben habe, und ihr Ehemann die von ihr angegebene Zeit abwesend gewesen sei. Der Einwand, daß der Beischlaf nicht zu der angegebenen Zeit erfolgt sey, ist von dem Appellanten schon in erster Instanz zurückgenommen; er hat auch in dieser Instanz darüber keine Beweißmittel angegeben, und ihm widerspricht das von dem d. Justiz Amtmann Fiesener abgehaltene von ihm unterschriebene Protokoll vom 25ten Juny 1794. nach welchem er für das Kind der Klägerin zweyjährige Alimente versprochen hatte welches er ohne Bewußtsein der Vaterschaft, nicht gethan haben würde. Gleich unerheblich ist der Einwand, daß er der Klägerin jedes mal für den Beischlaf 1 rt. gegeben habe, dies, wenn es auch wahr sein sollte, kann auf die Alimentation des Kindes, worauf nur erkannt ist, keinen Einfluß haben, und es kann daher auf den darüber zugeschobenen Eid nicht ankommen. Die Alimente sind resp: zu 1 rt. und 2 rt. monatlich bis zum 14ten Jahre gesetzmäßig erkannt, woraus die Bestätigung des Urtheils erster Instanz, und die Verurtheilung des Appellanten in die Kosten sich ergibt und ist also, wie geschehen erkannt worden.

(L. S.) vWyckersloot.

5 rt. Urt. Geb.

5 rt. Succ. Gelder.

Jahrgang 1800

S. 599

Becker ./ Grothe

den 3. April 1800.

In Sachen der unverehl. Catharine Baecker u. deren Vaters des Kuhhirten Joachim Baecker, Kl. u. Appellantin, wider den Jägerburschen Daniel Grothe aus Tietzow, Bekl. und Appellaten,

Erkennen pp.

daß zwar Formal. appel. richtig, quoad material. aber Sent. a qua de publ. d. 30. Novbr. p. jedoch mit der Abänderung in Ansehung der Form des Eides, daß es nicht heiße:

innerhalb den 7 und 9ten Monat p.

sondern

innerhalb des 210 u. 285ten Tages u.s.w.

zu bestätigen und Appellantin die Kosten dieser Instanz resp. zu tragen und zu erstatten gehalten. V. R. W.

Außerdem, daß Bek. den Beyschlaf gänzlich in Abrede stellt, und die Kl. offenbar der verführende Theil gewesen seyn würde, trifft noch zur Bestätigung des vorigen Erkenntnißes hinzu, daß der Kl. Angaben von der Zeit des Beyschlafs mit der gesetzmäßigen Zeit in Rücksicht auf die Niederkunft nicht stimmen. Der erste Beyschlaf soll auf Johann 1798. geschehen seyn. Dies geht weit über 285. Tage hinaus, u. der 2te an einem Sonntag den 8. Julius 1798. Der Sonntag ist nun zwar den 7ten Julius eingefallen. Indeßen es mag den 7. oder 8. Julius gewesen seyn, so macht eines 286. u. das andere 287. Tage aus, und überschreitet also auch den gesetzmäßigen Zeitraum. Sollte also der Kl. ein nothwendiger Eid auferlegt werden, so würde er wider der Kl. eigene Angaben gerichtet seyn müssen und deswegen schon nicht zu wählen seyn.

Die Bestätigung des vorigen Urteils leidet also kein rechtliches Bedenken, und hat der gesetzlichen Vorschrift gemäß die Eides Form auf Tage gerichtet werden müßen.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 604 – 605

Poltmann ./. **Kirchner**

Publ. den 23 April 1800

In Sachen des Verwalter Johann Friedrich Poltmann zu Grosburg Bekl. u. Appellanten, wider die Friederique Christiane Dorothea Kirchner zu Strehlin Kl. und Appellatin,

Erkennen pp.

Daß zwar Formalia richtig, in der Hauptsache aber die Beschwerde des Bekl. für unerheblich zu achten, und dahero Sententia a qua de publ. den 13. Decbr. 1799. lediglich zu bestätigen auch Bekl. schuldig die Kosten dieser Instanz allein zu tragen.

V. R. W.

Gründe

Denn, das, was der Bekl. von seiner Bekanntschaft mit der Kl. eingeräumt hat, begründet allerdings so viel Verdacht gegen ihn, daß dernach hinlänglicher Grund vorhanden ist, bey Ermangelung anderer Beweißmittel auf einen nothwendigen Eid zu erkennen.

Freylich scheint es zweifelhaft zu seyn, wer von beiden Theilen sich vorzüglich dazu qualificirt zum Eide gelassen zu werden. In den Behauptungen der Kl. liegen Widersprüche mit Unwahrscheinlichkeit verknüpft. Auf der anderen Seite hat aber auch der Bekl. gegen sich, daß er bey seiner ersten Vernehmung fol. 8v behauptet hat, daß es ihm in den Sinn gekommen sey, sich mit der Kl. fleischlich vermischen zu wollen, daß er aber nachher bey seiner zweiten Vernehmung fol. 70 sequ. eingeräumt hat, daß er der Kl. auf der Straße nachgegangen, und sie befragt habe, ob sie Lust zu heyrathen habe, daß er ferner einige Zeit nachher zu der Kl. in ihre Wohnung gegangen sey um ihr Hemden zum nehen zu geben, und daß er damals derselben den Beyschlaf zugemuthet habe, daß er demnächst wieder mit der Kl. bey einer gewissen Schrobeckin gewesen, u. bey dieser Gelegenheit der Kl. zugemutet habe, mit ihm in das Schrobecksche Gärtchen zu gehen. Dazu kommt, daß der Bekl. in Absicht des Lebenswandels der Kl. nichts anzuführen vermocht hat, was derselben zum Vorwurf gereichte, sie hat vielmehr in Absicht ihrer Aufführung ein vorteilhaftes Zeugniß der Polizeyobrigkeit des Orts ihres Auffenthalts fol. 25. beygebracht.

Hiernach sind wenigstens auf beiden Seiten die gesetzlichen Vermutungen von gleicher Erheblichkeit, und da in einem solchen Falle nach §. 1118. T. I. P. II. des A. L. R. eher auf den Erfüllungs, als auf den Reinigungs Eid erkannt werden soll, auch die Zeit der Niederkunft der Kl. mit der von ihr angegebenen Zeit des Beyschlafs dergestalt übereinstimmt, daß solche in dem in §. 1089. a. I. des Landr. bestimmten Zeitraume zu stehen kommt, so muß es bey dem im vorigen Urteil der Kl. auferlegten Eide verbleiben. Gegen das Quantum der der Kl. auf den Fall der Eidesleistung zuerkannten Abfindung und der festgesetzten Alimente des Kindes, läßt sich nichts einwenden, da alles dieses nur mässig gerechnet worden, die Verbindlichkeit des Bekl. zu dieser Abfindung der Kl. und Alimentation des Kindes auf den gedachten Fall,

beruht auf bestimmte gesetzliche Vorschriften, und bedarf deshalb weiter keines Beweises. In Ansehung der Prozeßkosten rechtfertiget die

Gerichts. Ordnung P. I. T. 23.

§. 3. no. 4. u. §. 6.

das vorige und jetzige Erkenntniß.

(L. S.) vWyckersloot.

4 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1800

S. 630

Publ. d. 1sten April 1800.

In Sachen des Strumpf-Fabrikanten Johann Martin Schulze Bekl. u. Appellanten ./ die unverehlichte Dorothea Elisabeth Lisseck Kl. u. Appellatin

Erkennen Wir p.

Daß zwar formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ. d. 1t. Sbr. a. pr. lediglich zu bestätigen, u. Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlicher Festsetzung zu erstatten.

V. R. W.

Es ist schon in 1t. Instanz ausgeführt, wenn es gleich der Kl. an einem directen Beweise fehlte, hernach sich zum Behuf eines indirecten Beweises das Uebergewicht rechtlicher Vermuthungen ganz auf die Seite der Kl. lenke. Unter anderm gesteht der Bekl. den fleischlichen Umgang bis zum 20t. April 98 mit der Kl: fortgesetzt zu haben, u. zugleich giebt er nicht die geringste Veranlassungen, warum er damals abgebrochen haben sollte. Vielmehr gesteht er sogar, auch nach der Zeit bey der Kl. aus- und eingegangen zu sein, u. es ist blos eine Schein-Besuch, wenn er es nur gethan haben will, sein Kind zu besuchen.

Der ganze vorhergegangene auf den Beyschlaf eingerichtete Umgang läßt sich auch zu Bekl: nach d. 22t. April 1798 um so mehr der That versehen, da er die Kl. sonst keines unzüchtigen Lebenswandels beschuldigt u. nicht behauptet, daß sie sich außer ihm mit andern MannsPersonen eingelassen haben sollte, vielmehr trifft ihn der Tadel der Immoralitaet, da er verheyrathet ist, u. demnach außer der Ehe Beyschlaf getrieben hat.

Es hat also Bekl. sich gar nicht zu beschweren, wenn Kl: ernach, da sie so viel für sich hat, zur Erfüllung schwören soll, wogegen sein Anführen in Appellatorio, daß seine schlechten Vermögens Umstände es ihm unnöthig machen weiter die Schwängerung zu leugnen, wenn er nicht aus Ueberzeugung handelte, nicht erheblich ist, da ein Ehemann außer der Bezahlung der Alimente auch leicht sonst Gründe haben kann, eine fremde Vaterschaft nicht auf sich kommen zu laßen.

Es hat also wie geschehen erkannt werden müßen.

Berl. d. 1. April 1800

Jahrgang 1800

S. 637 b

In Appellations Sachen des Vormundes, Schusterstr. Johann Köhn, des unehelichen Kindes der Caroline Rebeur Kl: u. Appellanten, eines, wider den Post-Secretarius Schwieger Verkl: u. Appellaten andern Theils

Erkennet pp.

Daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Hauptsache die Beschwerden erheblich, u. daher

weil der Verkl: Post-Secretarius mit 100 rt. Gehalt ist, u. dabey den freyen Tisch hat, ein Kind für 1 rt. monatlich nicht alimentirt werden kann, u. es dem Verkl: unbenommen ist, das Kind zur eigenen Verpflegung u. Erziehung nach sich zu nehmen, wenn er solches seinen Vermögen-Umständen u. Verhältnißen für zutraglicher hält, das Kind aber nicht Noth leiden kann.

Das Urteil 1ter Instanz de publ: d. 16t. May 1800 dahin zu ändern, daß Appellat 1 rt. 12 g. monatlich an Verpflegungs-Geldern für das Kind zu entrichten Schuldig, übrigens aber gedachtes Urteil zu bestätigen, u. die Kosten dieser Instanz zu compensiren.

VRW.

(L. S) v Wyckerlsoot.

Berlin, d. 16t. Aug. 1800

Jahrgang 1800

S. 642 – 642 b

Seliger ./ Ficheln

In Sachen des Mahlers Seliger, Beklagten und Appellanten, wieder die Marie Elisabeth Ficheln, Klägerin und Appellantin (wohl Appellatin)

Erkennt der Königl. Ober-Appellations-Senat des Kammer Gerichts hiermit für Recht

Daß zwar formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publicato den 14. Februar a. c. lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig der Appellantin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlicher Festsetzung zu erstatten.

Von Rechts Wegen

Es ist zwar an dem, daß die Klägerin anfänglich für ihre Entehrung nichts verlangt hat. Indeßen erschien sie damals als minorennis vor Gericht und als sie nachher cum Curatore erschienen, forderte dieser das Deflorations Quantum und war zu finden, daß die 25 rt. welche die Klägerin erhalten hatte hierauf mit in Abrechnung kommen sollten. Hierbey muß es bleiben. Der Kläger. kann ihre anfängliche Erklärung oder Stillschweigen nicht nachtheilig seyn, da sie das Alter noch nicht um sich gehörig verbinden zu könne. Beklagter kann auch nicht nachweisen, daß sie sich mit andern Mannspersonen vor ihm eingelaßen hätte, und hier kommt ihr auch eine Entschädigung, für die geraubte Jungferschaft zu und 15 rt. hierfür nicht zu viel.

Was die Alimente anbetrifft, so hatt sich die Klägerin anfänglich nur auf 1 rt. monathlich verglichen und auch nur so viel gefordert. Indeßen hatt Curator auch hiernächst die Unzulänglichkeit Quanti aufgestellt und da 2 rt. monathlich bey jezigen theuren Zeiten nicht zu viel ist, Beklagter durch Mahlerrey seinen Erwerb hatt, ihm auch überlaßen bleibt, nach 4 Jahren das Kind zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen, so hatt auch hierauf erkannt werden müßen.

Beklagter hatt nun zwar besonders seine schlechten Verhältnisse eingewand und hierüber ist auch ein Zeuge abgehört, indessen kann auch dies Zeugniß die Heruntersetzung der alimente nicht bewirken.

Die Kenntniß des Zeugen von den Einnahmen und dem Verdienste des Beklagten ist nicht ausgebreitet genug, um sie auf alle Zeiten und Vorkommenheiten zu erstrecken. Der Beklagte ist von einem Metier wobey der Verdienst ungleich ist, bald mehr bald weniger, und so nach Maßgabe seines Fleißes, und seiner Betriebsamkeit mit hin muß hier vorzüglich der Fall eintreten, daß es sich bey der Execution zeigen muß, was und wie viel Beklagter leisten kann. Es hatt also wie geschehen erkannt werden müßen.

vWyckersloot

Jahrgang 1800

671 b – 672 b

Paulisch ./ Fielitz

d. 27. Feb. 1800

In Appellations Sachen der Marie Louise Paulisch Klrin jetzt Appellantin, wider den Kaufmann Christian Wilhelm Fielitz Verkl. und Appellaten

Erkennen pp

Daß zuförderst der J. C. Kochler binnen 14 Tagen bei 2 rthlr. Strafe gesetzliche Vollmacht von dem Kaufmann Bohnstaedt als Curatoris der Kl: beizubringen gehalten, hiernächst Formalia für richtig anzunehmen aber in Ansehung der Hauptsache Sententia a qua de publ: d. 19 April 1799 dahin abzuändern

daß die Klägerin schuldig sey, ernstlich zu prüfen: ob sie ohne Verletzung des Gewissens, und ohne sich der Gefahr auszusetzen als meineidig bestraft zu werden schwören könne

daß der Verkl. sich in der Zeit vom 15 Januar 1798 bis zum letzten Mart 1798 fleischlich mit ihr vermischt habe,

desgleichen

daß sie sich vor diesem Beischlaf mit keiner andern Mannsperson in solcher Art abgegeben habe.

Vermögte nun Klrin diese beiden Eide abzuleisten, so wäre Verkl. schuldig, ihr an Tauf- und Entbindungs Kosten 10 rt, an Verpflegungskosten in den 6 Wochen 6 rthlr, an Alimenten für das Kind monathl. 3 rt. unter denen in Sententia a qua enthaltenen Bestimmungen, und pro defloratione 30 rthlr. zu bezahlen, auch die Kosten der ersten Instanz zu erstatten.

Vermögte aber Kl: nicht den letzten Eid zu schwören, dieselbe mit den Deflorations Kosten, und könnte sie den ersten Eid nicht ableisten, mit ihren sämtl. Forderungen unter Erstattung der Kosten erster Instanz abzuweisen. Die Kosten dieser Instanz aber gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Denn der Verkl. hat fol. 5. et 9 eingestanden, daß er mit der Kl. als sie einmal im Septbr: 1797 in seinen Laden gekommen, in die an seine Stube stossende Kammer wo das Bette gestanden habe gegangen sey, und daselbst mit ihr in der Art geschaffet habe, daß er sie um den Hals und in den Busen gefaßt, auch unter den Rock gegriffen habe. Der Kl. sey hirbey die Mütze vom Kopfe gefallen, und als seine Schwester hinzugekommen, hätten sie sich beide auf das Bette gesetzt. Ferner hat der Burghalter fol. 72 eidlich ausgesagt

als er dem Verkl. vorgestellt habe, daß die Kl. schwanger sei, und zwar wie sie behaupte von ihm / dem Verkl. / habe dieser geäußert:

daß er zwar mit ihr, sowie mit andern Frauenzimmern zu thun gehabt / oder gespaßt / habe, daß aber doch von einemahl nicht sogleich etwas werden würde.

Es muß folglich nach der Vorschrift des A. L. R. P. II. Tit. 1. §. 1108. 1109 und 1118 das Suppletorium dem Purgatorio vorgezogen werden, und es sind diese gegen den Verkl. streitenden Anzeigen viel stärker, als die, daß die Kl. die Zeit des Beischlafs auf den Anfang des Januar angegeben hatte, zumahl da dieser unbestimmte Ausdruck sehr füglich bis zum 15. Jan. extendirt werden kann, dieser aber den 285te Tag vor ihrer Entbindung ausmacht.

Die Vergütung pro defloratione von 30 rthlr. ist hoch genug, da nicht erwiesen ist, daß Verkl. beträchtliches Vermögen besitze. Dahingegen haben die Alimente bis auf 3 rt. erhöht werden müssen, weil unter dieser Summe kein Kind hier in Berlin unterhalten werden kann. Die Compensation der Kosten dieser Instanz folgt aus der Reformatoria, und ist daher wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Jahrgang 1800

S. 674

Heinrich ./. Schumacher

d. 3 April

In Sachen der Bauern Tochter Charlotte Heinrich und ihres Vaters des Bauern Michael Heinrich Kl. wider den Reitknecht Christian Schumacher Bekl. beiderseits Appellanten und Appellaten

Erkennen pp

Daß zwar Fomalia appellationis richtig quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. d. 24ten c. in Ansehung beiderseitiger Beschwerden

da 10 rt. jährl: Alimente sowohl dem Vermögen der Bekl: angemessen, als der gewöhnliche Satz bei Leuten von der Partheyen Stande auf dem Lande sind,

lediglich zu bestätigen, und die Kosten gegen einander aufzuheben. V. R. W.

(L.S.) v Wyckersloot.

A. S.

Jahrgang 1800

S. 679 – 679 b

Zipferlein ./ Erbe

d. 3 April

In Appellations-Sachen der Caroline Friederike Zipferlein und des Curatoris ihres unehelichen Kindes Tuchmachermeisters Zipferlein zu Luckenwalde Kl. jetzt Appellanten, wider den Tuchmachermeister Friedrich Wilhelm Erbe junior zu Brandenburg Bekl. jetzt Appellaten

Erkennen pp

Daß die Formalien des eingewandten Rechtsmittels richtig, und in der Sache selbst das Erkenntniß erster Instanz vom 25. Sbr. a. pr.

ad Grav. 1. wegen der Tauf- und Entbindungskosten zu bestätigen, ad Grav. 2. die monatliche Alimente für das uneheliche Kind auf 2 rthlr. festzusetzen, und ad Grav: 3. der erkannte Eid als unstatthaft zu verwerfen, und Bekl. gehalten, der Klrin die erkannten 40 rthlr. für die Defloration binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Execution zu bezahlen, und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben.

V. R .W.

Denn ad Grav. 1. hat Klrin nicht einmal behauptet, daß und wie viel die gehabten Kosten bei der Entbindung und Taufe mehr als die erkannten 8 rthlr. betragen haben. Die in Kampf und Bogen geforderten 20 rt. können zu keinem Maasstabe um so weniger dienen, als nach der Bemerkung des Richters erster Instanz 8 rt. der dort übliche Satz ist. Die bei der 2. Beschwerde geschehene Erhöhung der monathl. Alimente bis auf 2 rt. wird dadurch gerechtfertigt, daß Bekl. ein nahrhaftes Gewerbe treibt und gar wohl vermögend ist, diese Alimente zu zahlen, wovon das Kind nur nothdürftig verpflegt werden kann.

Ad Grav. 3. findet der erkannte Eid in gegenwärtigem Fall nicht statt. Bekl. kann nicht angeben, daß Klrin schon vorher mit andern Mannspersonen fleischlichen Umgang gehabt, oder sonst einen liederlichen Lebenswandel geführt. Und nur dies verbunden mit dem hinzukommenden grössern Alter der Stuprata sollen eine gesetzliche Vermuthung gegen die Geschwängerte begründen. Gegenwärtig erhellet nun überdies, daß nicht Kl. sondern vielmehr der Bekl. sie unter dem Versprechen gelungen sie zu heirathen zum Beischlaf verleitet hat, wie aus dem Briefe des Bekl. Vater hinlänglich hervorgeht. Bekl. ist daher als der verführende Theil anzusehen, und überall wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot.

4 rt. U.G.

- ➔ Der Beischlaf und die Verführung durch den Kl. sind durch Brief erwiesen, ein Erfüllungseid ist nicht mehr nötig und daher zu streichen. Es sind auch keine gesetzl. Vermutungen gegen die Kl. gegeben (Schlechter Ruf, andere Techtelmechtel, Verführung durch die Geschwängerte).
- ➔ Keine höheren Tauf und Entbind. Kosten, denn keine Angaben zur Höhe gemacht
- ➔ Die Alimente der ersten Instanz mal wieder zu niedrig angesetzt, werden erhöht

Jahrgang 1800

S. 679 b – 680

Neuen ./. Maecker

d. 8. May 1800

In Appellations Sachen der Dorothee Elisabeth Neuen Kl. und Appellantin wider den Fohlenknecht Carl Maecker Verkl. und Appellaten

Erkennen p.p.p.

Daß die Förmlichkeiten richtig in der Hauptsache aber das Urtheil erster Instanz des Gestüth Gerichts zu Wusterhausen de publ. d. 16. März 1800 aus den dabei angeführten Gründen, jedoch mit der Maasgabe zu bestätigen, daß der Klägrin wenn der Verkl: zu einer höhern, als seinen jezzigen Einnahmen gelangen, oder in bessern Vermögens Umständen kommen sollte unbenommen bleibe, auf Erhöhung des Alimentations Quanti anderweitig anzutragen, zu bestätigen, Appellantin auch dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten schuldig.

V. R. W.

(L.S) vWyckersloot.

Arm

Jahrgang 1800

S. 680 – 680 b

Miquet ./ Ringk

d. 15 May 1800

In Appellations Sachen des Zimmergesellen Johann Friedrich Miquet Bekl. jetzt Appellanten wider die unverehelichte Anne Catharine Ringk Kl. jetzt Appellatin

Erkennen p. p.

Daß die Beschwerden als unerheblich zu verwerfen, und das Erkenntnis vom 5t. März 1800 zu bestätigen, auch Bekl. gehalten, der Gegnerin die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten, und 2 rt. Succumbenz Gelder zu bezahlen. V. R. W.

Der 180te und 302te Tag der Niederkunft post concubitum ist der gesezlich früheste und späteste Termin zur Vaterschaft. Klägerin ist aber wenn man den eingeräumten Beyschlaf des Bekl. zum Termino a quo annimmt, am 227t. Tage niedergekommen, mithin muß bei dem vorigen Erkenntnis verbleiben. Der Einwand daß zu der nämlichen Zeit noch ein anderer mit der Klägerin Unzucht getrieben habe, ist weder erheblich noch erwiesen. Klägerin hatte bey der Concumbenz mehrerer Stupratoren die Wahl, und dadurch kann also Beklagter, selbst wenn ihm zugestände, nicht frei von seiner Verbindlichkeit werden.

Die Entschädigungs- und Verpflegungs Summen, welche der Kl. zugesprochen werden, sind so wie die erkannten Alimente für das Kind der Observantz und der Billigkeit gemäß, und Beklagter hat darüber auch keine speciellen Aufstellungen gemacht, und es kann daher auch bei diesem Punkte keine Aenderung des Erkenntnisses erfolgen. Eben darum aber muß Bekl. der Gegnerin die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung erstatten und Succumbenz Gelder erlegen.

(L. S.) v. Wyckersloot.

4 rt. U.G.

2 rt. Succ. Geld.

Jahrgang 1800

S. 703 – 703 b

Schuster ./ G. Bendix

Publ. den 16 Januar 1800.

In Sachen der unverehl. Schustern Kl. ./ den Schutzjuden Ruben Goldschmidt Bendix Bekl. beiderseits Appellanten und Appellaten

Erkennen p.

Daß zuvorderst dem Curator des minorennen Bekl. annoch abliegt binnen 8 Tagen sein Curatorium in beglaubter Abschrift ad acta zu bringen,

hiernächst formalia appellationis richtig, quo ad Mater: auch Sententia a qua de publ. den 28 Aug. 1798 ad appellationem des Bekl. dahin zu reformiren, daß Kl. nicht zum Erfüllungs Eide zu laßen, vielmehr dieselbe mit ihrer Klage wie hiermit geschiehet, abzuweisen, und da sich hierdurch die Appellation der Kl. von selbst erledigt, die Kosten auch gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Zum Behuf des in erster Instanz der Kl. zuerkannten Suppletorii gründet sich der vorige Richter hauptsächlich auf die Aussage der unverwerfl. Zeugin der Ehefrau des Bäckergeßellen Brandt.

Dieses Zeugniß ist nun freylich ganz wider den Bekl. ausgefallen, wenn es nur gewiß gewesen wäre, daß er diejenige Person sey, welcher die Zeugin angegebenermaßen kennen lernen. Dies hat aber die in Appellatorio erfolgte Recognition widerlegt, welches die gedachte Brandtin in ihrer eidlichen Erklärung f. 153 bekundet, und hiermit stimmt auch das Zeugniß der 2ten in Appellatorio abgehörten Person f. 154 wider die Kl. überein. Es treten hinzu noch mehrere günstige Aussagen und Umstände für den Bekl. die wenigen Zweifel an deßen Unschuld übrig laßen.

1. hat die Kl. nicht das geringste von rechtlichen Vermuthungen für sich. Bekl. ist annoch minoren und Kl. giebt sich für 28 Jahre alt aus, und daher streitet schon die Verschiedenheit des Alters für das Leugnen des Bekl.

2. Leugnet er gänzlich sich je mit der Kl. fleischlich eingelassen zu haben, und so wenig der Umstand daß sie von Ostern 1793 bis Michaeli 1796 bey der Mutter des Bekl. gedient hat, bey welcher sich Bekl. aufgehalten, einiges Gewicht für die Kl. hat, so sehr läßt sich viel mehr vermuthen, daß die Mutter des Bekl. sie nicht so lange im Dienst behalten haben würde, wenn sie einiges Verständniß zwischen ihr und dem Bekl. gemerkt hätte, welches bey den behaupteten öftern Verleitungen zum Beischlaf wohl nicht fehlen können, welches auch mit dem Zeugniß des Joseph Abraham fo. 27 stimmen würde, wenn dessen Aussage etwas entscheiden könnte.

3. kann die Kl. selbst nicht leugnen, daß sie zur Zeit ihres mit dem Bekl. angeblich getriebenen Beischlafs nicht mehr Jungfer gewesen sey, und die Forderung für den Kranz kat

sie nicht aus dieser, sondern aus einer andern verwerflichen Ursache gemacht. Es läßt sich also da zu malen der beste Ruf der Kl. aus den Zeugen Aussagen nicht hervorgeht wohl zu ihr wohl versehen, daß sie bey der Concurrenz mehrerer Zuhalter jemanden in Anspruch nehmen werde, der bey der künstlich eingeleiteten Wahrscheinlichkeit ihres Vorgebens am besten bezahlen kann, wie denn der Umstand ein Zeugniß von ihrer Unzuverlässigkeit abgiebt, daß sie in Appellatorio vorgiebt sie sey noch Jungfer gewesen, als Bekl. sie geschwängert habe, ohne Gründe ihres Widerrufs anzugeben.

4. kommen dem Bekl. noch mehrere Zeugen Aussagen zu statten, die glaubwürdig sind. Es hat zwar die Kl. auch noch behaupten wollen, daß Bekl. Zeugen zu bestechen intendirt habe und hat deswegen auch Zeugen in Vorschlag gebracht, aber es ist auch hierbey nichts herausgekommen.

Die Stöwer sagt f. 173 sie begreife nicht, wie Kl. darauf gekommen sey, sie zur Zeugin vorzuschlagen, da ihr von den Verhältnißen zwischen der Kl. u. dem Bekl. nichts bekannt sey, daß der Bekl. die Zeugen zu, sey es womit es wolle, und besonders mit einer Uhr bestechen wollen, sey eine bloße Erdichtung und Plauderey.

Er habe ihr nie dergleichen Anträge, die sie überdem von sich gewiesen haben würde, gethan, u. begreife sie nicht, woher dieses Gerede rühre.

Der v. Kleemann hat nicht abgehört werden können, da er abwesend gewesen, und die Kl. ihn nicht herbeyschaffen können. Sein Zeugniß würde auch nichts releviren, da ihm die Roewert die bey ihr intendirte Bestechung erzählt haben soll, und diese selbst solches eidlich (richtig) gestellt hat.

Der Schneider Blocksdorff deponirt zwar, fol 184y etwas, was bey ihm den Schein einer versuchten Bestechung gehabt hat. Aber theils fehlt es diesem Zeugniß an sicherer Bestimmung theils ist er auch unglaubwürdig. Zeuge ist nach den beygebrachten Akten einmal als falsarius bestraft, u. einmal ist er falscher Angaben vor Gericht überführt worden, u. zwar in einem mit diesem ähnlichen Fall. Er hatte den Juden Levin Marcus beschuldigt daß er ihn zum falschen Zeugniß u. Meineid verleiten wollen, er mußte aber nachher diese Beschuldigung zurück nehmen, u. Abbitte thun.

Aus diesem allen ergiebt sich nun der Ungrund des Kl. Anspruchs, u. es hat daher wie geschehen, erkannt werden müssen.

/:L. S:/ vWyckersloot.

4 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1800

S. 706 – 709

Anna Dorot. Otte ./ Bauer Schneider

In Sachen der Anna Dorothea Otte im Beystand ihres Vaters des Kossäten Gottlieb Otto zu Tzschezschnow Kl. und Appellanten, wider den Bauer Martin Schneider, daselbst Bekl. und Appellaten

Erkennen wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen pp. für Recht:

Daß formalia richtig auch in der Hauptsache Sententia a qua des Magistrats zu Frankfurth an der Oder de publicato den 23t. April 1799 dahin abzuändern

daß Bekl. nicht zu dem erkannten Eid zu verstatten, sondern die Kl. zum Erfüllungs=Eide zu laßen, und dieselbe deshalb rechtlich zu prüfen schuldig, ob sie ohne Verletzung ihres Gewißens, und ohne sich der Gefahr auszusetzen als Meineidig gestraft zu werden, einen Eid dahin ableisten könne

daß sie innerhalb des zweyhundert und Zehnten, und zwey hundert fünf und Achtzigsten Tages vor ihrer am 11ten Januar 1799 erfolgten Niederkunft mithin in der Zeit vom 1ten April bis 15ten Jun 1798 den Beyschlaf mit dem Bekl. vollzogen habe

und wenn sie diesen Eid ableistet der Bekl. wie in Sententia a qua geschehen, zu verurtheilen, im Nichtschwörungs-Falle aber Kl. mit der Klage abzuweisen, und in dem ersten Falle die Kosten beyder Instanzen zu compensiren im letztern Fall aber die Kl. solche allein zu tragen, und resp. dem Bekl. zu erstatten verbunden

V. R. W.

Gründe.

Nach dem allgemeinen Landrechte P. II. Tit: 1. § 1089 und Tit: 2. § 618 muß die Niederkunft innerhalb des 210 und 285 Tages nach dem Beyschlaf erfolgt seyn, wenn der Stuprator für den Vater des Kindes geachtet werden soll, und nach dem an das Altmärk: Obergericht am 13t. März 1799 ergangenen Hof-Rescript ist schon jetzt nach dieser Vorschrift des Landrechts zu erkennen, wenn gleich solche zu den noch suspendirten Titeln gehört.

Stengelsche Beyträge 8 Band Pag. 358

Der Bekl. gesteht blos in der Zeit vom 29ten July bis 2ten August 1798 einmahl mit der Kl: den Beyschlaf gepfogen zu haben. Damit stimmt die am 11ten Jann. 1799 erfolgte Niederkunft der Klägerin nicht dergestalt überein, daß der Bekl. nach diesem Geständniße für den Vater des Kindes der Kl. geachtet werden könnte, sondern wenn dies der Fall seyn sollte so müßte der Bekl. nach jener Bestimmung des Landrechts in der Zeit vom 1ten April als den 285 Tage bis zum 15ten Jan: 1798 als dem 210 Tage vor der Niederkunft der Kl. mit derselben den Beyschlaf getrieben haben. Nach der Angabe der Kl. soll dieses auch geschehen seyn, und sie

will jetzt den hierüber dem Bekl. deferirten Eyd zurücknehmen, und selbst zum Eyde gelassen werden.

Dieser Antrag ist auch für zuläßig zu halten, weil das Land Recht Thl. 2 Tit: 1. § 1104 seq: verordnet, daß im Schwängerungs Prozeße der Richter allemahl eher auf einen nothwendigen als auf einen zugeschobenen Eid erkennen, und der letztere nur in solchen Fällen statt finden soll, wo auch keine Vermuthungen, welche den Richter zu einem nothwendigen Eide bestimmen könnten vorhanden sind. Dazu kommt daß die Kl. und deren Vater in erster Instanz keinen rechtsverständigen Assistenten gehabt haben und ihnen die Folgen der Eideszuschiebung auch nicht einmahl vom Richter erklärt worden sind. Es sind nun allerdings gegründete Vermuthungen für die Richtigkeit der Behauptung der Kl. vorhanden, weil der Bekl. an sich zugesteht, daß er mit derselben den Beyschlaf vollzogen habe, und nur die Zeit, wann derselbe erfolgt ist, zwischen beyden Theilen streitig ist. Es ist daher nach jener Vorschrift des Land-Rechts mehr Grund vorhanden, auf einen nothwendigen als auf einen deferirten Eid zu erkennen, und da außer dem gedachten Geständniße des Bekl. noch in Erwägung zu ziehen ist, daß die Kl: zur Zeit ihrer Schwängerung, und des mit dem Bekl. gepflogenen Beyschlafs bey demselben in Diensten stand, und daß sie erst 21 Jahr alt, mithin noch minorenn ist, unter solchen Umständen aber nach § 1123 seq: Tit. 1. P. 1. des Landrechts eine vom Bekl. verübte Verführung der Kl. zu vermuthen ist, so ist die Kl. zum Erfüllungs Eide zu laßen. Der Bekl: hat zwar in dieser Instanz verschiedene Umstände angeführt, aus welchen er beweisen will daß die Kl: sich schlecht aufgeführt habe, und deshalb nach § 1113 all. c. des Landrechts nicht zum Eide verstattet werden können, als erstlich, daß die Ehefrau des Bekl. die Kl. mit dem Knecht Batke in einer verschloßenen Kammer, in unzüchtiger Stellung betroffen habe. Allein wenn die Kl. den hierüber acceptirten Eid abzuleisten Bedenken tragen sollte, so ist zu erwarten, daß sie eben so gewissenhaft bey dem Erfüllungs Eide in der Hauptsache seyn wird. Zweytens will der Bekl. durch Zeugen beweisen daß Kl. bey ihrem Vater ganze Nächte mit dem Batke zubringe

Da indessen Kl sich bey ihrem Vater aufhält, und dieser wohl nicht verdächtige nächtliche Zusammenkünfte seiner Tochter mit dem Balcke bey sich gestatten wird, so ist nicht wahrscheinlich, daß die Zeugen etwas erhebliches zu bekunden wissen werden.

Die übrigen Facta, daß nemlich erstens die Kl. eine ganze Nacht bey dem Gerichtsmann Hacke getanzt hat, und daß zweytens dieselbe in einem üblen Ruf stehe, worüber ihr die Knechte Fahrman und Olte öffentlich beschimpfende Vorwürfe gemacht hätten, sind theils nicht mit solchen Beweismitteln unterstützt, daß deren Aufnehmung auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben könnte, indem das nächtliche Tanzen an sich noch nicht den Vorwurf einer liederlichen Aufführung begründet und die beyden Knechte Fahrman und Olte als solche, die die Kl. öffentlich injurirt haben, hiebey für keine glaubhafte Zeugen zu achten seyn würden. Es bedarf daher auch keiner weiteren Beweiß Instruktion über alle diese Thatsachen, und ist vielmehr wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L.S.) v. Wyckersloot

Berlin, den 16. Jan. 1800

2 rt. Urtels Gebühren

pro rata des Bevl.

Kl. arm

Jahrgang 1800

S. 745 – 745 b

Arm. Sache

Kamholz ./ Roggaz

In Sachen des Bauern Sohns Johann Kamholz Bekl: und Appellanten, wider die Anne Sophie Roggaz und den Vormund ihres unehelichen Kindes der Bauer Martin Sprecher zu Herzberg, Kläger und Appellaten

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen pp: hiemit für Recht.

Daß zwar formalia appellationis richtig quoad materialia aber Sententia a qua de publicato den 23ten Novbr. a: pr: lediglich zu bestätigen und Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Beklagter leugnet den Beyschlaf nicht und wenn die Parteyen über die Zeit deßelben nicht einig sind, soll im zweifelhaften Fall nach Vorschrift der Gesetze auf den Erfüllungs-Eid erkannt werden.

Von dieser Vorschrift ist gegenwärtig kein Grund abzugehen.

Die Partheyen sind auch darüber einig, daß der Beyschlaf in der Rogken Erndte erfolgt sey, es kommt also nicht so sehr darauf an, wann sie angefangen, sondern auch wann sie aufgehört habe. Hierauf bezieht sich aber Beklagter gar nicht, und wenn sie gleich gewöhnlicher maßen in 3 bis 4 Wochen zu Ende ist, so kann sie doch durch Zufälle, die von der Witterung oder sonst veranlaßt sind, über die Zeit aufgehalten werden, genug daß hierüber vom Beklagten nichts gewisses behauptet wird.

Auch die Erzählung in Ansehung des Bauern Martin Prucker relevirt nicht. Es ist solche Erläuterung hievon gegeben, die den Beklagten sogar beruhigt, und ihn dahin gebracht hat, der Zeugen Abhörnung zu entsagen, wodurch die Klägerin von dieser Beschuldigung eo ipso erledigt wird.

Uebrigens sind die Forderungen der Klägerin nicht zu hoch festgesetzt und müssen um so mehr stehen bleiben als der vorige Richter angeführt, daß sie im dortigen Preise gerechnet sind.

Es hat also wie geschehen erkannt werden müssen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Arm

Jahrgang 1800

S. 784 – 785 b

Ernsten ./ Doell

den 21. Aug. 1800

In doppelten Appellations-Sachen der Catharine Dorothee Elisabeth Ernsten, in Beystand ihres Vaters, des Schlächtermeisters Gottfried Ernst zu Havelberg, als ihres und ihres unehelichen Kindes Vormundes, Klägerin, wider den Bäckergesellen Johann Friedrich Doell, in Beistande seines Vaters, des Bäckermeisters Daniel Ehrhard Doell daselbst, Verklagten, anizt beiderseits resp. Appellaten und Appellaten,

Erkennet p. p.

daß formalia richtig, auch quo ad materialia das Erkenntniß erster Instanz des Dom-Gerichts zu Havelberg de publ. den 27 Febr. 1800 ad Gravamen 7. der Klägerin dahin abzuändern:

daß das Quantum der monatlichen Alimente für das Kind nicht auf einen sondern auf zwey Thaler festzusetzen,

im übrigen aber gedachtes Erkenntniß in Ansehung beiderseitiger Appellationen zu bestätigen und die Kosten dieser Instanz ebenfals gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Denn so viel die Alimente für das Kind betift, so ist es, bey der jetzigen Theurung, nicht wohl möglich, daß ein Kind auch in einer kleinen Stadt, mit 1 Thaler monatlich unterhalten werden könne.

Der Verkl. hat nach seiner Einlaßung, fol. 18v außer dem Lohn, noch das Bratengeld privative und fals er nicht vermögend sein sollte, diese 2 rt. monatlich aufzubringen, so müßen seine Aeltern nach Vorschrift des

A. L. R. Part II. Tit. II § 628

zu treten. Es ist daher dieses Alimenten Quantum, wie geschehen, zu erhöhen gewesen. Dem Gravamen I der Klägerin hätte eigentlich gar nicht deferirt werden sollen, da sie aus denen im Rescript des Instructions-Senats enthaltenen Gründen auf Vollziehung der Ehe nicht klagen kann und da sie sich dieser Forderung, auf Vorhaltung gedachter Gründe, fol. 35, einmal begeben hat. Es ist folglich actenwidrig, wenn ihr Consulent fol. 9v das Gegentheil hiervon behauptet und der Klägerin noch eine besondere Klage dieserhalb vorbehalten will. Der Klägerin ist nach ihrem Geständniß, fol. 14v bekannt gewesen, daß Verklagter noch minorenn und unter väterlicher Gewalt sey. Sie muß sich daher mit einer bloßen Abfindung begnügen.

All. L. Recht P. II Tit. I § 1072.

Diese Abfindung soll, nach dem § 1079 tit. all. geringer ausfallen, wenn, wie hier, ein Ehehinderniß vorhanden ist, und sie ist im vorliegenden Falle, nach Anleitung des § 1077 so

wohl dem Stande der Klägerin als dem Vermögen des Verkl. gemäß, auf 50 rt. bestimmt. Die Klägerin genießt ihren Unterhalt bei ihren Aeltern und sie hat selbst anfänglich nicht auf Beiträge zu ihrem Unterhalt, sondern auf ein Ausstattungsquantum libellirt. Hieraus ergibt sich die Unerheblichkeit so wohl der Appellation des Verkl. als auch des Grav. 2. et 3. der Klägerin.

Ad Grav. 4. et 5. hatte die Klägerin, bey ihrer Rückreise von Berlin nach Havelberg, eines Theils noch 5 Wochen Zeit bis zu ihrer Niederkunft; andern Theils konnte sie eine wohlfeilere Begleiterin finden, welche nicht express mit Wagen und Pferden zurückgesandt werden durfte. Die Zehrungskosten sind dem Stande der Kl. gemäß festgesetzt und überdem konnte der Verklagte den Ersatz dieser Reise und Zehrungskosten, rechtsgültigerweise nicht versprechen.

Eben so hat Klägerin ad Grav. 6. keine Umstände angeführt, welche einen besondern Aufwand, während ihren Sechswochen nötig gemacht hätten, und sie hat daher, auch in Ansehung dieses Punkts, keinen Grund zur Beschwerde.

Ad Grav. 8. ist nicht abzusehen, warum nicht, nach beendigten Milch-Jahren, den Großältern, so gut wie dem Vater, die Natural-Verpflegung des Kindes überlaßen werden könnte, und

Das Grav. 9. erledigt sich aus der Pluspetition der Klägerin von selbst. Da die Beschwerden der Klägerin in dieser Instanz fast überall ungegründet befunden worden; so haben auch die Kosten dieser Instanz gegen einander aufgehoben werden müssen, und ist daher überall wie geschehen zu erkennen gewesen.

v Wyckerslott.

Jahrgang 1800

S. 786 b – 787

Cronen ./ Hammer.

den 21. August

In Appellations-Sachen der Dienstmagd Christiane Cronen, Klägerin jetzt Appellantin wider den Brauerknecht Friderich Hammer, Bekl. jetzt Appellaten

erkennet der Königl: Ober Appellations Senat des KG den Acten gemäß hiermit für Recht:

daß,

da Klägerin den dem Gegner Schuld gegebenen von ihm abgeleugneten Beischlaf nicht erwiesen, Bekl. auch den ihm darüber angetragenen Eid abgeschworen hat,

die erhobene Beschwerde als unerheblich zu verwerfen und das Erkenntniß vom 21. März 1800 zu bestätigen, Klägerin auch gehalten, dem Gegner die Kosten dieser Instanz, nach deren Festsetzung zu erstatten.

V. R. W.

vWyckersloot

Jahrgang 1800

S. 797 – 799

Büchner ./ v.Grüneberg

In Sachen der Wilhelmine Concordie Büchner Klägerin und Appellantin wider die Generalin v. Grüneberg zu Franckfurth a/0 Bekl: und Appellatin

Erkennt der Ober Appellations Senat des königl: Kammergerichts hiermit für Recht:

daß formalia appellationis richtig quo ad materialia auch Sententia a qua de publ: den 23t. Febr: 1799 dahin zu reformiren: daß Kl: nicht abzuweisen, sondern Bekl: vielmehr schuldig ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewißens und ohne sich der Gefahr auszusetzen als Meineidig gestraft zu werden, den deferirten Eid de ignorantia dahin leisten könne:

daß sie alles angewandten Fleißes ungeachtet, weiter nichts als was in den Acten vorgekommen in Erfahrung bringen können, und also nicht wiße daß sich ihr verstorbener Ehemann der General v. Grüneberg mit der Kl: von Ende Novbr: bis Ausgangs Dcbr: 1798 fleischlich vermischt habe.

Schwört Bekl. diesen Eid; so hat es beim vorigen Erkenntniß sein Verbleiben, schwört sie aber nicht als denn ist sie als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes schuldig, der Klägerin an Entbindungskosten 6 rthr. an Sechswöchentlichen Verpflegungskosten 18 rthr: und für die Entjungferung 100 rthr. zu entrichten. Falls in Ansehung des leztern die Klägerin nach ernstlicher Prüfung zu schwören vermöchte:

daß sie sich vor dem mit dem verstorbenen General v. Grüneberg gepflogenen Beischlaf mit keiner Mansperson fleischlich vermischt habe

Falls sie aber diesen Eid nicht leistet, mit der Forderung für die Entjungferung abzuweisen, die Prozeßkosten auf alle Fälle zu compensiren.

V. R. W.

Es hat freilich zwar sehr das Ansehn, als wenn bei der gegenwärtigen Klage nicht der gegründete Anspruch vorhanden ist, indeßen muß doch deswegen auf den deferirten Eid erkannt werden, weil die Vorschrift der Allg: Ger: Ord: Th. 1. tit: 10. § 288 anwendbar ist, welches die Eidesdelation zu läßt, wenn die Sache weder für zuverlässig wahr noch für zuverlässig falsch angesehen werden kann.

Dies ist hier der Fall.

Denn wenn gleich der Kl: das unbestritten hohe Alter des angeblichen Stupratoris entgegen steht; wenn ferner die Bekl. die angeblichen Erzählungen und Vermuthungen läugnet; und deshalb den darüber deferirten Eid acceptirt hat; wenn auch Kl: die Zeugniße des Juden Marcus fol. 39. und der Brandensteinin fol: 33. dergestalt wider sich hat, daß sie grade das Gegentheil von dem, was sie zu Gunsten der Kl: aussagen sollen, bekunden und wenn endlich

der verdächtige fleischliche Umgang der Kl. mit dem Trampe um die Zeit des mit dem General v. Grüneberg behaupteten fleischlichen Umgangs theils von nicht ganz verwerflichen, theils von glaubwürdigen Zeugen bestätigt wird, und die Schwängerung von diesen mehrere Wahrscheinlichkeit als von einem über 70 Jahre alten Mann für sich hat, wenn alles dies auf einer Seite sehr für die unbedingte Abweisung der Kl. spricht; so kann man doch auch dagegen folgenden Betrachtungen nicht alles Gewicht für das Interesse der Kl. absprechen. die Kl. stellte ihre Klage schon im Anfange des Mays 1799 und also lange vor ihrer Entbindung an, und dennoch ist sie zu einer Zeit entbunden die an und vor sich die Vaterschaft des angeblichen Schwängerers begründen würde. Hiernächst ist theils das angebliche hohe Alter des Defuncti theils seine damalige physische Unfähigkeit zum Kinderzeugen nicht nachgewiesen, und es sind gerichtliche Beispiele vorhanden, daß Mannspersonen im solchen Alter für Väter unehelicher Kinder erkannt sind.

Ferner giebt die Kl. an: der zweyte 8 Tage nach dem ersten erfolgten Beischlaf sei in der Hinterstube geschehen, wohin sie mit dem General um Aepfel zu holen gehen müßen. Dies factum ist nach der Aussage des noch in Diensten der Bekl. befindlichen Zeugen Seiler richtig. Dieser Zeuge ist damals um die Aepfel in Empfang zu nehmen, jedoch doch nur vor die Thür der Stube gegangen, hat also nicht wahrnehmen können, was darinn geschehen ist, und sein hierüber gefälltes Urtheil gehört theils eigentlich nicht zu seinem Zeugniß, theils muß auch etwas hiervon an seine minder Glaubwürdigkeit gerechnet werden.

Ferner ist die Vermuthung wider den Verstorbenen nicht ganz aus der Acht zu laßen daß er schon mehrere uneheliche Kinder erzeugt gehabt, und dem was den fleischlichen Umgang mit dem Koch Trampe anbetrifft, dies eigentlich nur auf die Ausflucht mehrerer Teilnehmer hinausgeht, und der Vaterschaft des Verstorbenen rechtlich nicht entgegen stehen würde. Überdem besteht das eine was hierüber vorkommt aus eigenen Geständnißen der Kl. und welche von einem nicht ganz glaubwürdigen Zeugen, der sich annoch in Diensten der Bekl. befindlichen Brandensteinin ausgesagt worden. Beides beweiset nicht viel, und die Zeugin ist um so verdächtiger, als sie anfänglich behauptet hat Kl. habe den verdächtigen Umgang mit dem Trampe schon von Anfang ihres Dienstes geführt, und dann sagt sie wieder in der Folge: wie sie erst bei der von Kl. zu erkennen gegebenen Anzeichen der Schwangerschaft gemerkt habe, daß die Kl. wohl mit andern Mannspersonen zuthun gehabt habe, worüber sie sich am Ende auch nicht auf eine überzeugende Art herauszuwickeln weiß.

Nur ein Zeuge der Soldat Nae fol. 42 ist verdächtig. Dieser weiß theils selbst, theils von Schildwachen daß die Kl. des Morgens sehr frühe vom Trampe gekommen, und ganze Nächte bei ihm gewesen ist.

Aus diesem allen ergiebt sich; daß die Sache von beiden Seiten im Dunkeln, und schon deswegen der Kl. kein Erfüllungseid aufzuerlegen ist, weil sie ihren indirecten Beweis nicht geführet, und die sonstigen Vermuthungen wider den Schwängerer sich durch andere nicht unerhebliche Vermuthungen für denselben compensiren laßen.

Es ist also auf den deferirten Eid erkannt. Schwört die Bekl. solchen nicht, so sind die Abfindungen der Kl. nach Maßgabe des Standes und Vermögens des Verstorbenen arbitritt.

In Ansehung der Deflorations=Gebühren muß die Kl: aber annoch den erkannten Eid leisten, da sie durch den Umgang mit dem Trampe sich einer frühern Vermischung mit demselben wenigstens äußerst verdächtig gemacht hat.

(L. S.) v. Wyckersloot.